



Bericht

über die überörtliche vergleichende Prüfung
„Standesämter mit Standesamtsbezirk“

Rudolstadt, 11. Oktober 2021
3. Senat
Aktenzeichen: 1011-3.3-0784/104

Thüringer Rechnungshof

Burgstraße 1 07407 Rudolstadt
Postfach 10 01 37 07391 Rudolstadt
Telefon: 03672/446-0
Fax: 03672/446-998
E-Mail: poststelle@trh.thueringen.de
Internet: <http://www.rechnungshof.thueringen.de>

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5	
Abbildungsverzeichnis	7	
Tabellenverzeichnis	7	
Anlagenverzeichnis	7	
0	Zusammenfassung	9
1	Gegenstand, Zweck und Durchführung der Prüfung	12
1.1	Gegenstand und Zweck der Prüfung	12
1.2	Durchführung der Prüfung	12
2	Das Personenstandswesen im Überblick	13
2.1	Entwicklung des Personenstandswesens	13
2.2	Aufgaben der Standesämter	15
3	Verteilung der Standesämter	16
4	Einwohnerzahlen der geprüften Standesamtsbezirke	20
5	Beurkundungen und Eheschließungen	21
6	Personal	22
6.1	Personalausstattung der geprüften Standesämter	22
6.2	Stellen- und Dienstpostenbewertungen / Eingruppierungen	25
6.2.1	Stellenbeschreibungen und -bewertungen	25
6.2.2	Eingruppierungsvergleich von Standesamtsbezirken	26
6.2.3	Dienstpostenbewertungen	28
6.3	Zulagenzahlungen an Tarifbeschäftigte	28
6.4	Zulagenzahlungen an Beamtin	29
6.5	Bestellung der Standesbeamten und die fachlichen Anforderungen	29
7	Kosten des Standesamts	30
7.1	Ermittlung der Kosten	31
7.2	Fehlerhafte Berechnungen und deren Auswirkungen	33
7.3	Kostensatz je Einwohner 2015 bis 2019	34

8	Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts	36
8.1	Einnahmen des VwH	36
8.1.1	Verwaltungsgebühren	36
8.1.2	Benutzungsgebühren und Einnahmen aus Verkauf	38
8.1.3	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	38
8.2	Ausgaben des VwH	38
8.2.1	Personalausgaben	38
8.2.2	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	39
8.2.3	Dienstkleidungszuschüsse	40
8.3	Ausgaben des VmH 2015 bis 2019	40
9	Ambiente-Trauungen bzw. Trauungen an Außenstandorten	41
9.1	Ambiente-Trauungen in eigenen Liegenschaften	42
9.2	Ambiente-Trauungen bei Dritten	43
10	Aufgabenübergang/-übertragung und Kostenverteilung	44
11	Abrechnung und Erstattung	45
12	Schlussbemerkungen	48

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BAnz	Bundesanzeiger
BAT-O	Bundesangestelltentarifvertrag Ost
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BMI	Bundesministerium des Innern
DDR	Deutsche Demokratische Republik
EG	Entgeltgruppe(n)
EStG	Einkommensteuergesetz
EW	Einwohner
EWZ	Einwohnerzahl(en)
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
Gr	Gruppe
ha	Hektar
HHPI	Haushaltsplan
HHSt.	Haushaltsstelle
HKR	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
HÜL	Haushaltsüberwachungsliste
IT	Informationstechnik
KAV	Kommunaler Arbeitgeberverband Thüringen e. V.
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (Verband für kommunales Management)
PStG	Personenstandsgesetz
PStG-VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz
PStV	Personenstandsverordnung
RE	Rechnungsergebnis
ThürAGPStG	Thüringer Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes
ThürAllgVwKostO	Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung
ThürBesG	Thüringer Besoldungsgesetz
ThürBesGVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Thüringer Besoldungsgesetz
ThürGemHV	Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung)
ThürKAG	Thüringer Kommunalabgabengesetz
ThürKGG	Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit

ThürKO	Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung)
ThürPersVG	Thüringer Personalvertretungsgesetz
ThürPrBG	Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz
ThürPStV	Thüringer Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes
ThürVwKostG	Thüringer Verwaltungskostengesetz
ThürVwKostOIM	Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales
TLS	Thüringer Landesamt für Statistik
TMIK	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
TVöD-VKA	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – kommunale Arbeitgeber
TVÜ-VKA	Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD
UA	Unterabschnitt(en)
VG	Verwaltungsgemeinschaft(en)
VKA	Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
VmH	Vermögenshaushalt
VV	Verwaltungsvorschrift
VwH	Verwaltungshaushalt
VZÄ	Vollzeitäquivalent
ZVGemGIPI	Zuordnungsvorschriften zum Gliederungsplan für die Haushalte der Gemeinden
ZVGemGrPI	Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden
ZV	Zweckvereinbarung(en)
ZVK	Zusatzversorgungskasse

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Anzahl der Standesämter nach Landkreisen 2019	16
Abbildung 2	Anzahl der Standesämter pro 10.000 EW 2019	17
Abbildung 3	Flächengröße/Wirkungskreis eines Standesamts in ha 2019	18
Abbildung 4	Anzahl der Standesämter mit Standesamtsbezirk nach Landkreisen 2019	19
Abbildung 5	Einwohner der Standesamtsbezirke 2019	20
Abbildung 6	Anzahl der Planstellen (VZÄ) 2015 zu 2019	22
Abbildung 7	VZÄ je 20.000 Einwohner 2015 und 2019	23
Abbildung 8	Stellenbeschreibungen/-bewertungen 2019	25

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Anzahl der Beurkundungen und Eheschließungen 2015 und 2019	21
Tabelle 2	Jährliches Ergebnisverbesserungspotenzial 2019	24
Tabelle 3	Eingruppierungen bei Standesämtern über 40.000 EW 2019 in VZÄ	27
Tabelle 4	Eingruppierungen bei Standesämtern über 20.000 EW 2019 in VZÄ	27
Tabelle 5	Eingruppierungen bei Standesämtern über 15.000 EW 2019 in VZÄ	27
Tabelle 6	Pauschale Betriebskosten pro Jahr 2015 bis 2019	32
Tabelle 7	Gemeinkostenzuschläge nach KGSt 2015 bis 2019	32
Tabelle 8	Verwaltungskostenpauschale K 2015 bis 2019 in EUR	33
Tabelle 9	Kostensätze je EW 2015 und 2019 in EUR	35
Tabelle 10	Verwaltungsgebühren der Standesämter 2015 und 2019 in EUR	37
Tabelle 11	Personalausgaben der Standesämter 2015 und 2019 in EUR	39
Tabelle 12	Dienstkleidungszuschüsse 2015 bis 2019 in EUR	40
Tabelle 13	Investitionen 2015 bis 2019 in EUR	41
Tabelle 14	Kalkulationen der Benutzungsgebühren 2019	42

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Anzahl der Beurkundungen und Eheschließungen 2015 und 2019	
Anlage 2	Berechnung der anteiligen Kosten der Standesamtsverwaltung B	
Anlage 3	Hinweise zum Inhalt von Zweckvereinbarungen zur Übertragung der Aufgaben des Standesamts und zur Verteilung des Aufwands	
Anlage 4	Berechnung zur Kostenerstattung 2003 bis 2019 in EUR	

0 Zusammenfassung

Standesämter und Standesamtsbezirke

- 0.1** Thüringen verfügte 2019 über insgesamt 133 Standesämter, wovon sich 127 auf die Landkreise und sechs auf die (seinerzeit) kreisfreien Städte verteilen.
- 0.2** 2019 hatten 38 Standesämter mit benachbarten Gebietskörperschaften einen Standesamtsbezirk gebildet. Als einzige kreisfreie Stadt bildete die Stadt Eisenach mit der Gemeinde Hörselberg-Hainich einen Standesamtsbezirk.

Geprüfte Standesamtsbezirke

- 0.3** Die geprüften Standesämter mit Standesamtsbezirk nahmen 2019 überwiegend weniger Beurkundungen von Geburten, Sterbefällen und weniger Eheschließungen vor als 2015.
- 0.4** Die Stellenpläne 2019 wiesen insgesamt 44,035 VZÄ aus. Die Wertigkeit der Stellen variierte von Entgeltgruppe 5 bis 10 TVöD und die der Beamten von Besoldungsgruppe A 9 bis A 10 ThürBesG.
- 0.5** Die Gegenüberstellung der Planstellen 2015 und 2019 der Standesämter (VZÄ) ergab, dass bei fünf Standesämtern Stellenzuwächse zu verzeichnen waren und fünf Standesämter Planstellen reduzierten.
- 0.6** Nach Vorgabe des TMIK ist eine akzeptable Auslastung der Standesbeamten nur in Standesämtern gewährleistet, in denen ein Standesbeamter für 15.000 bis 20.000 Einwohner zuständig war.¹ Gemessen daran lagen 2015 alle Standesämter und 2019 mit Ausnahme eines Standesamts alle über dem Richtwert. Für 2019 errechnet sich aus der Überschreitung des Richtwerts für die geprüften Kommunen ein Ergebnisverbesserungspotenzial von jährlich insgesamt 1,03 Mio. EUR oder 21 VZÄ.
- 0.7** Stellen- und Dienstpostenbewertungen lagen nur für insgesamt 15 Stellen (31 %) vor, sodass ein Vergleich der Bewertung nur eingeschränkt möglich war. Für 17 Stellen (36 %) lagen weder Stellen- noch Dienstpostenbewertungen vor. Für 16 Stellen (33 %) gab es nur Stellenbeschreibungen, Auszüge aus den Aufgabengliederungsplan o. Ä.
- 0.8** Die Standesbeamten waren auch bei Berücksichtigung der Anzahl der Beurkundungsfälle und Eheschließungen sehr unterschiedlich eingruppiert. Zwei Kommunen zahlten ihren Standesbeamten rechts- bzw. tarifwidrig Zulagen zum Entgelt/zur Besoldung.

¹ Schreiben des TIM vom 16. Juli 1993.

Ermittlung der Standesamtskosten

- 0.9** 19 Standesämter legten die Kosten der Standesamtsverwaltung nach der sog. „Pauschalmethode“ (entsprechend den Einwohnerzahlen) auf die zu ihrem Standesamtsbezirk gehörenden Kommunen um.
- 0.10** Zwei Kommunen ermittelten die Kosten des Standesamts in einem vereinfachten Verfahren. Ausgehend von den jeweiligen Personalausgaben zogen sie für Sachkosten und Gemeinkosten Pauschalwerte und Zuschlagssätze nach den Empfehlungen der KGSt zu den „Kosten eines Arbeitsplatzes“ heran.
- 0.11** Von den 17 Kommunen, die die Abrechnung auf der Basis individueller Berechnungen vornahmen, bezogen zehn trotz Investitionen keine kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsung des Anlagevermögens ein (59 %).
- 0.12** Fünf von 17 Kommunen berechneten Betriebskosten nicht bzw. nicht in richtiger Höhe bei der Ermittlung der Standesamtskosten (29 %).
- 0.13** Für Leistungen, die andere Organisationseinheiten der Verwaltung für das Standesamt erbrachten, waren Gemeinkosten zu berücksichtigen. Elf Kommunen bezogen keine Verwaltungsgemeinkosten in die Kostenermittlung ein. Drei folgten den Empfehlungen der KGSt, für Gemeinkosten einen Zuschlag von 10 % oder 20 % auf die Personalausgaben des jeweiligen Arbeitsplatzes zu berechnen. Zwei Kommunen berücksichtigten jährlich Pauschalbeträge, zu denen keine begründenden Unterlagen vorlagen.
- 0.14** Kommunen berücksichtigten wesentlich höhere Ausgaben bei der Ermittlung der Standesamtskosten als gebucht waren oder bezogen sogar Ausgabepositionen doppelt ein. Ferner bemaßen sie Ausgaben nicht mit dem Rechnungsergebnis, sondern mit den Ist-Zahlungen oder Beträgen aus der HÜL. Durch die fehlerhaften Beträge ergaben sich teilweise zu hohe Erstattungsleistungen.
- 0.15** Bei 15 Kommunen erhöhten sich von 2015 bis 2019 die Kostensätze pro Einwohner. Gestiegene Personalkosten und rückgängige Einwohnerzahlen waren die Hauptgründe. In Einzelfällen führten Eingemeindungen zu einem verringerten Kostensatz. Der Mittelwert lag 2015 bei 3,44 EUR/EW und 2019 bei 4,94 EUR/EW.

Ausgewählte Einnahmen und Ausgaben

- 0.16** Obwohl sich die Gebühren für verschiedene Amtshandlungen ab dem 8. Juni 2019 erhöhten, nahmen die Standesämter 2019 insgesamt 11.691,57 EUR weniger an Verwaltungsgebühren ein als 2015.
- 0.17** Das TMIK hatte die Gebühren für Eheschließungen außerhalb der Amtsräume und allgemeinen Öffnungszeiten erst nach acht Jahren, dann aber um 114 % erhöht. Bei einer früheren Gebührenanpassung hätten die geprüften Standesämter jährlich Mehreinnahmen von 29.600 EUR bzw. 2.277 EUR pro Standesamt erzielen können.
- 0.18** Die Personalausgaben erhöhten sich von 2015 zu 2019 um 458.662,91 EUR und stellten den größten Anteil an Ausgaben für die Standesämter dar.
- 0.19** Der Rechnungshof stellte fest, dass vier Kommunen ihren Standesbeamten rechtswidrig Dienstkleidungszuschüsse zahlten.

0.20 Fünf von elf Kommunen, die in die Standesämter investierten, hatten die Ausgaben für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens in voller Höhe bei der Berechnung der Standesamtsumlage berücksichtigt, obwohl für den Vermögenserwerb nur kalkulatorische Kosten berücksichtigungsfähig waren.

0.21 Von sieben Kommunen, die Ambiente-Trauungen in stadt-eigenen Liegenschaften bzw. Liegenschaften des Eigenbetriebs vollzogen, konnte nur eine Kommune aktuelle Kalkulationen der Benutzungsgebühren vorlegen. Neun Kommunen nahmen die Ambiente-Trauungen in Einrichtungen von privaten Vermietern und anderen Kommunen vor. Die Anmietung und die Zahlung des Nutzungsentgelts erfolgten bei sieben Kommunen direkt durch die Brautpaare, sodass für die Kommunen kein weiterer Aufwand entstand. Zwei Kommunen vereinnahmten die Benutzungsgebühren von den Brautpaaren und zahlten diese ohne Aufschlag an die jeweiligen Vermieter. Der den Kommunen dadurch entstandene Verwaltungsaufwand wurde nicht abgegolten.

Aufgabenübertragung und Kostenerstattung

0.22 Der Rechnungshof stellte fest, dass zwei erfüllende Kommunen für die Aufgabenwahrnehmung nach dem PStG von ihren beauftragenden Gemeinden einen Kostenersatz neben der Kostenerstattung nach § 51 ThürKO forderten.

Abrechnung und Erstattung

0.23 Sowohl die Ausgestaltung von Zweckvereinbarungen als auch die Einhaltung vereinbarter Maßgaben bereiteten vielen Kommunen Schwierigkeiten.

1 Gegenstand, Zweck und Durchführung der Prüfung

1.1 Gegenstand und Zweck der Prüfung

Der Thüringer Rechnungshof hat gemäß § 4a ThürPrBG im Wege einer vergleichenden Prüfung querschnittsmäßig Standesämter mit Standesamtsbezirk geprüft. Dabei sollte festgestellt werden,

- wie die Kommunen die Kosten des Standesamts ermittelten und auf die zum Standesamtsbezirk gehörenden Kommunen umlegten,
- ob der ermittelte Kostensatz je EW als Kennziffer für Benchmarking geeignet war,
- inwiefern Trauungen an Außenstandorten (sog. Ambientetrauungen) angeboten wurden, auf welcher Grundlage die dafür erhobenen Gebühren und Entgelte basierten bzw. ob Benutzungsgebühren kalkuliert waren,
- wie die Standesämter personell ausgestattet, ob die persönlichen Voraussetzungen der Standesbeamten erfüllt und in welchen Besoldungs-/Entgeltgruppen sie eingruppiert waren,
- inwiefern die Kommunen eine ZV zur Übertragung der nach dem PStG obliegenden Aufgaben abgeschlossen hatten und diese auch einhielten bzw. umsetzten.

1.2 Durchführung der Prüfung

Die Prüfung war zweistufig aufgebaut.

Der Rechnungshof ermittelte zunächst alle Standesämter und davon die Standesämter mit Standesamtsbezirk nach Angaben des TLS zum 31. Dezember 2019. Die Prüfung umfasste 20 Standesämter mit teils von der EWZ vergleichbaren, teils unterschiedlichen Standesamtsbezirken. Die kreisfreien Städte bezog er nicht mit ein, sie werden lediglich in Einzelfällen als Vergleich angegeben.

Mit der Prüfungsanordnung übersandte der Rechnungshof einen Fragebogen an die kommunalen Körperschaften (nachfolgend nur: Kommunen). Der Fragebogen enthielt Fragen

- zur Anzahl der Beurkundungen und Eheschließungen,
- zum Abschluss von ZV,
- zum Angebot von Ambiente-/Außentrauungen,
- zu den Einnahmen und Ausgaben des Standesamts und
- zur Anzahl der Planstellen und zur Stellenbesetzung.

Um den mittels der Fragebögen erhaltenen Überblick zu vertiefen, beabsichtigte der Rechnungshof, bei allen Kommunen örtliche Erhebungen durchzuführen. Durch die Kontaktbeschränkungen aufgrund der COVID 19 – Pandemie waren örtliche Erhebungen jedoch nur bei vier kommunalen Körperschaften möglich. Die verbliebenen Kommunen übermittelten benötigte Unterlagen daher überwiegend auf elektronischem Weg.

Bei der Prüfung sah der Rechnungshof unter anderem die nachfolgenden Unterlagen ein:

- Haushaltsrechnungen und Sachbücher,
- Ermittlung der Standesamtskosten/-umlage,
- Nachweise zur Bestellung und Eignung der Standesbeamten,
- Stellenbeschreibungen und -bewertungen, Eingruppierungsunterlagen,
- Meldungen/Anzeigen an die Aufsichtsbehörden über die Teilnahme an Fortbildungen der Standesbeamten,
- Nutzungsverträge bei Trauungen an Außenstandorten bzw. besonderen Standorten und
- Kalkulationen zu Gebühren/Entgelten.

Die Tn. 2 führt in die (gesetzliche) Entwicklung des Personenstandswesens und die Aufgaben der Standesämter ein.

Die Gliederungspunkte 3 bis 5 geben einen Überblick über alle Standesämter und Standesamtsbezirke Thüringens und deren Verteilung auf die Landkreise. Der Rechnungshof stellt den Zuständigkeitsumfang der Standesämter sowohl einwohnerbezogen als auch flächenmäßig rein rechnerisch dar und wie sich die EWZ und die Anzahl der Beurkundungen der in die Prüfung einbezogenen Standesamtsbezirke von 2015 zu 2019 entwickelt hatten.

Die Tn. 6 beinhaltet neben Angaben zur Personalausstattung (VZÄ je 20.000 EW) und möglichen Einsparpotenzialen auch Beanstandungen zur rechts- bzw. tarifwidrigen Zahlung von Zulagen.

Die Tn. 7 bis 9 zeigen Mängel bei der Ermittlung und Verteilung der Standesamtskosten und deren finanziellen Auswirkungen auf. Der Rechnungshof bildet hier die Entwicklung der Kostensätze je EW von 2015 zu 2019 ab und erläutert die Entwicklung wesentlicher Einnahmen und Ausgaben des VwH und VmH.

Die Tn. 10 und 11 beschreiben die Wahrnehmung der Standesamtsaufgaben durch erfüllende Gemeinden und die Kostenerstattung der beauftragenden Gemeinden. Der Rechnungshof zeigte auf, welche Probleme sich aus den ZV für die Kommunen ergaben, weil getroffene Regelungen zur Abrechnung und Erstattung nicht eindeutig formuliert bzw. nicht umsetzbar waren.

2 Das Personenstandswesen im Überblick

2.1 Entwicklung des Personenstandswesens

In Deutschland war es seit dem 16. Jahrhundert Aufgabe der Geistlichen beider Konfessionen, Tauf-, Trau- und Totenbücher zu führen.

Das erste PStG von 1875 führte eine staatliche Personenstandsbuchführung ein, in dem es in § 1 PStG bestimmte: „Die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register.“

Mit dem zweiten PStG von 1937 erhielt das Heiratsregister die Bezeichnung „Familienbuch“. Damit sollten nicht nur die Eheschließungen im Register eingetragen werden, sondern auch verwandtschaftliche Zusammenhänge der Angehörigen einer Familie; Vor- und Nachfahren sollten ersichtlich sein. Das 1957 neu gefasste PStG bestand mit Änderungen fünfzig Jahre.

Familienrechtliche Reformen und die Wiedervereinigung Deutschlands mit ständigem Anpassungsbedarf der personenstandsrechtlichen Vorschriften sowie die Einführung einer elektronischen Registerführung waren u. a. Gründe für eine Novellierung. So trat 2007 das Personenstandsrechtsreformgesetz in Teilen in Kraft, insbesondere die Ermächtigung an Bund und Länder, die zur Umsetzung eines neuen PStG erforderlichen Durchführungsvorschriften zu erlassen. Nach bisherigem Recht² waren die dem Standesbeamten obliegenden Aufgaben bundesrechtliche Angelegenheiten, die den Gemeinden zur Erfüllung übertragen waren. Nach dem neuen § 1 Abs. 2 PStG beurkunden

² § 51 PStG i. d. F. vom 8. August 1957.

den Personenstand die nach Landesrecht für das Personenstandswesen zuständigen Behörden (Standesämter).

Das Reformgesetz beinhaltete das neue PStG, welches am 1. Januar 2009 in Kraft trat und damit das von 1957 ablöste. Zeitgleich erließ das BMI die PStV und in Ergänzung die PStG-VwV³, die zum 1. August 2010 in Kraft traten. Seit 2009 erfuhr das PStG mehrfach Änderungen.

Allerdings bestanden in Thüringen noch landesrechtliche Bestimmungen zum vorherigen PStG. So ermächtigte § 70a PStG a. F. die Landesregierung, das ThürAGPStG⁴ und die Verordnung zum Vollzug des PStG⁵ zu erlassen. Mit § 52 PStG a. F. war auch die Bildung von Standesamtsbezirken zugelassen.

Bereits vor 1990 hatten einige Städte mit benachbarten Gemeinden einen Standesamtsbezirk gebildet. So besteht z. B. der geprüfte Standesamtsbezirk des Standesamts C mit seiner Partnerstadt schon seit dem 1. Juli 1973. Auch der Standesamtsbezirk des Standesamts D mit vier Gemeinden bestand schon in der Deutschen Demokratischen Republik.

Mit dem Einigungsvertrag⁶ wenden die Standesämter das PStG⁷ an, führen die bis zum Beitritt angelegten Personenstandsbücher fort und stellen aus diesen Büchern Personenstandsurkunden aus.

Die „Zweite Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums“ vom 12. Februar 1992 regelte die Zuständigkeiten und die Aufsicht über die Standesämter. Nach § 11 Abs. 2 war hiernach das Landesverwaltungsamt im Einvernehmen mit den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Bildung der Standesamtsbezirke und Zuordnung der Gemeinden zu Standesamtsbezirken zuständig.

Mit Rundschreiben vom 16. Juli 1993, 4. Oktober 1993 und 8. Mai 1995 gab das Thüringer Innenministerium Hinweise zur Neubildung von Standesamtsbezirken und deren Kostentragung bzw. -teilung.

Mit Verkündung des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung des Personenstandsrechtsreformgesetzes trat das ThürAGPStG, verkündet als Artikelgesetz⁸, zum 1. Januar 2009 in Kraft. Neben der Zuständigkeitsübertragung der Standesamtsaufgaben an die Gemeinden als Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises beinhaltet das Gesetz Regelungen zur Standesamtsaufsicht.

§ 6 ThürAGPStG beinhaltet durch den Wegfall des § 52 PStG – der eine spezielle Regelung zur Bildung von Standesamtsbezirken vorsah – eine Übergangsregelung, die den Fortbestand der Standesamtsbezirke regelt, solange die Gemeinden nicht durch öffentlich-rechtliche Regelungen gemäß ThürKO und ThürKGG neue örtliche Zuständigkeiten begründen.

Zudem trat zum 1. Januar 2009 die ThürPStV in Kraft, die die Verordnung zum Vollzug des PStG vom 3. Juli 1991 ablöste. Sie beinhaltet Regelungen zur Eignung und Bestellung der Standesbeamten sowie zur Aufbewahrung der Zweitbücher, Sicherungsregister und Sammelakten.

³ Siehe BAnz 2010, Nr. 57a.

⁴ Vom 7. August 1991 (GVBl. S 329).

⁵ Vom 3. Juli 1991 (GVBl. S. 196).

⁶ Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz – und der Vereinbarung vom 18. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885).

⁷ PStG in der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 6 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163).

⁸ Verkündet als Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung des Personenstandsrechtsreformgesetzes vom 18. September 2008 (GVBl. S. 313).

2.2 Aufgaben der Standesämter

Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle sind klassische Beurkundungsaufgaben für die Standesbeamten. Darüber hinaus werden die Personenstandsregister z. B. infolge einer Ehescheidung, Adoption eines Kindes oder Namensänderungen und Beurkundungen von Vater- und Mutterschaftsanerkennungen fortgeführt. Des Weiteren erfolgen

- Beurkundungen von Namensklärungen für Kinder, Ehegatten, Lebenspartner,
- Folgebeurkundungen und -eintragungen in den Personenstandsbüchern bzw. -registern, wie z. B. in- und ausländische Adoptionen, behördliche Namensänderungen, Scheidung oder Aufhebung einer Ehe und Todeserklärungen,
- Prüfung der Namensführung nach Eheschließung oder Scheidung im Ausland mit eventueller Auswirkung auf den Familiennamen von Kindern und eventuell nötige Folgebeurkundungen und Folgearbeiten in inländischen Personenstandsregistern,
- Nachbeurkundungen von Geburten, Eheschließungen, Lebenspartnerschaften oder Sterbefällen von Deutschen oder gleichgestellten Personen im Ausland,
- Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen für Deutsche oder gleichgestellte Personen für Eheschließungen im Ausland,
- Annahme von Austrittserklärungen aus einer Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt ist.

Durch die Globalisierung und immer weiter steigende Mobilität der Bevölkerung müssen die Standesbeamten nicht nur Kenntnisse des früheren und heutigen deutschen, sondern auch des ausländischen Ehe-, Familien- und Namensrechts einschließlich des internationalen Privatrechts aller Staaten, deren Angehörige die Dienste des Standesamts benötigen, besitzen. Das gilt auch für das Lebenspartnerschaftsrecht und das Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht. Nach Angaben des BAMF bzw. nach Auswertung des Ausländerzentralregisters lebten am 31. Dezember 2019 in Thüringen 114.625 ausländische Personen aus rund 150 Staaten. Nach Angaben des TLS waren das 5.840 Personen bzw. 5,4 % mehr als Ende 2018.

Die Standesbeamten sind als Urkundsbeamte fachlich unabhängig. Die Eigenverantwortlichkeit der Standesbeamten ist im PStG normiert. Die Anweisung zu einer bestimmten Bearbeitung eines konkreten Personenstandsfalls kann ausschließlich durch einen Personenstandsrichter am Amtsgericht bzw. durch weitere Gerichtsinstanzen erfolgen.

Durch gesetzlich festgelegte Benutzungsrechte der standesamtlichen Register sind die Standesbeamten für Melde-, Staatsangehörigkeits- und Ausländerbehörden, Jugendämter, Notare, Familien- und Nachlassgerichte tätig. Sie sind Ansprechpartner für Privatpersonen, Ahnenforscher, Wissenschaftler, Erbenermittler, Gläubiger, Rentenversicherungsträger, Polizei, Justiz und zahlreiche weitere Behörden.

Durch die seit 2009 bundesweit elektronisch geführten Personenstandsregister ist neben einem vereinfachten Datenaustausch zwischen den Behörden auch ein besserer Bürgerservice möglich. Dadurch können z. B. Personenstandsurkunden für Ereignisfälle, die nach dem 1. Januar 2009 ein Thüringer Standesamt beurkundet hat, auch in einem anderen Thüringer Standesamt ausgestellt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Rahmenbedingungen und Anforderungen an die Standesämter sich in den letzten Jahren geändert haben. Um eine effektive und effiziente Verwaltung zu gewährleisten, müssen sich Aufsichtsbehörden und Kommunen konzeptionell auf die geänderten Bedarfe und Bedingungen einlassen.

3 Verteilung der Standesämter

Thüringen verfügte 2019 über insgesamt 133 Standesämter⁹, wovon sich 127 auf die Landkreise und sechs auf die kreisfreien Städte verteilten. Seit 2008 hatte sich die Anzahl der Standesämter bei den Landkreisen durch Neugliederungen von Gemeinden und Aufgabenübertragungen des Personenstandswesens im Rahmen des ThürKGG um 31 Standesämter verringert.

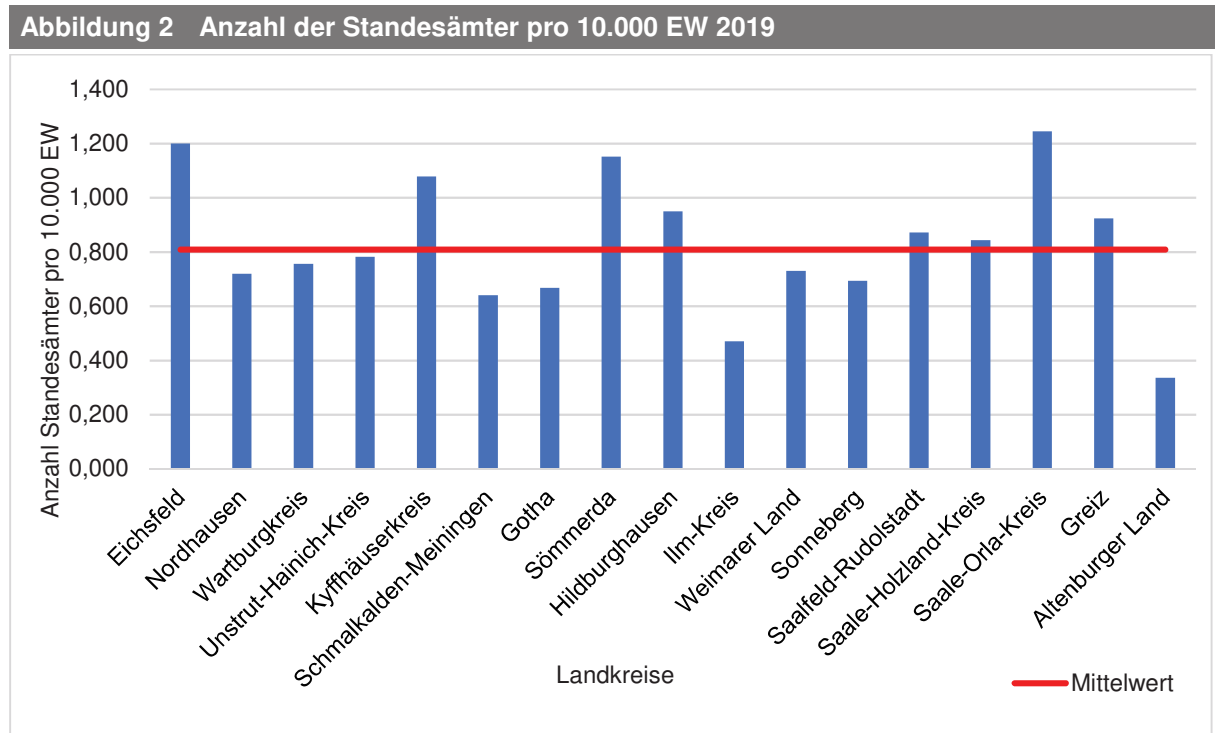
Die Anzahl der Standesämter verteilte sich 2019 auf die einzelnen Landkreise wie folgt:

Abbildung 1 Anzahl der Standesämter nach Landkreisen 2019



⁹ Angaben lt. TLS, Stand am 31.12.2019.

In Abbildung 2 stellt der Rechnungshof dar, wie viele Standesämter pro 10.000 EW in den Landkreisen bestanden.



Bei acht Landkreisen lag die Anzahl der Standesämter pro 10.000 EW über dem Mittelwert.

Bezogen auf die EWZ befanden sich im Saale-Orla-Kreis die meisten Standesämter und im Landkreis Altenburger Land die wenigsten. Bei dem Vergleich dieser beiden Landkreise spielte auch die kommunale Struktur der Landkreise eine nicht unerhebliche Rolle.

Beim Landkreis Altenburger Land mit der großen kreisangehörigen Stadt T war deren Standesamt bereits für über 31.000 EW zuständig. Da das Standesamt T einen Standesamtsbezirk mit zwei weiteren Städten, zwei VG und einer erfüllenden Gemeinde gebildet hatte, vergrößerte sich der Zuständigkeitsbereich durch diese Aufgabenübertragung auf über 67.000 EW. Im Landkreis befinden sich aktuell nur noch zwei weitere Standesämter.

Im Saale-Orla-Kreis befanden sich dagegen insgesamt zehn Standesämter. Darunter u. a. die Standesämter in O und P. Beide Standesämter hatten auch mit benachbarten Städten/Gemeinden einen Standesamtsbezirk gebildet, deckten jedoch bezogen auf die EWZ zusammen nicht über 18.000 EW¹⁰ ab.

Als Vergleich zu den Landkreisen lagen die sechs kreisfreien Städte 2019 mit insgesamt sechs Standesämtern und 562.716 EW – bezogen auf 10.000 EW – bei einem Mittelwert von 0,107 Standesämtern¹¹. Das bedeutet, ein Standesamt der kreisfreien Städte war rechnerisch betrachtet für 100.000 EW zuständig.

Da der Rechnungshof bei der Betrachtung der Anzahl der Standesämter je Landkreis und je 10.000 EW nicht die personelle Besetzung aller Standesämter einbezogen hat, kann eine Aussage zu möglichen Einsparpotentialen oder gar zu Zusammenschlüssen von Standesämtern nicht getroffen werden. Die in den Abbildungen 1 und 2 nach Landkreisen und

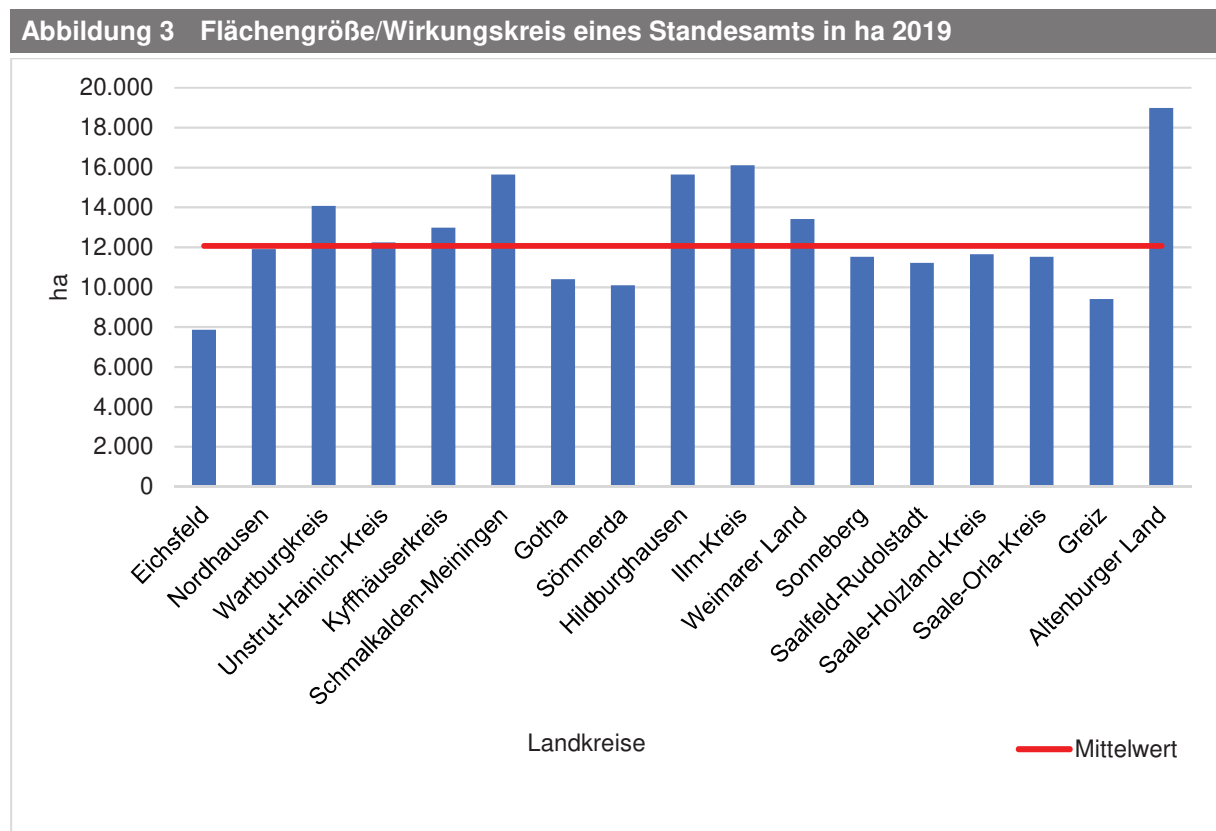
¹⁰ Stand 31.12.2019. Stadt O 13.255 EW, Stadt P 4.628 EW.

¹¹ $0,107 = 562.716 \text{ EW} / 6 \text{ Standesämter} \times 10.000 \text{ EW}$.

je 10.000 EW dargestellten Informationen sollen aber für Entscheidungsträger in den Kommunen und Landkreisen Anregung und Ansatz für weitere Analysen sein, ob eine Optimierung bzw. Effizienzsteigerung bei Standesämtern möglich ist.

Die kommunalen Strukturen der Landkreise sollten bei der Bildung von Standesamtsbezirken eine untergeordnete Rolle spielen. In Zeiten der Digitalisierung, Mobilität und Flexibilisierung lassen sich in Zukunft Beurkundungen, Beglaubigungen und Eheschließungen an beliebigen Standorten durchführen. Insbesondere Eheschließungen sind heute schon an vielen anderen, besonderen Standorten möglich und gewünscht, nicht nur noch im städtischen Trauzimmer.

Um den Aspekt einer wohnortnahen bzw. -fernen Erreichbarkeit für den Bürger zu betrachten, hat der Rechnungshof die Anzahl der Standesämter je Landkreis ins Verhältnis zu seiner Fläche gesetzt. Die Abbildung 3 stellt dar, welche Fläche bzw. welches Wohnumfeld ein Standesamt rechnerisch abdeckt.



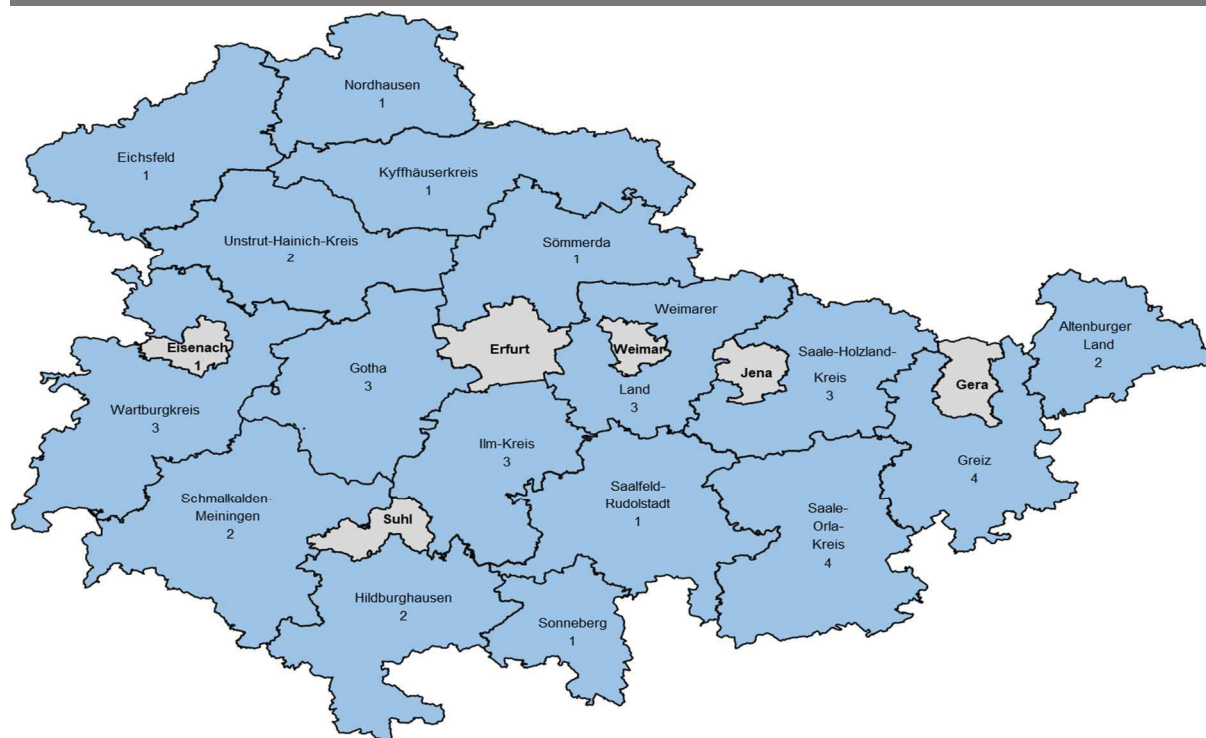
Bei neun Landkreisen lag die Anzahl der Standesämter gemessen an der Fläche des Landkreises unter dem Mittelwert, d. h. rechnerisch betrachtet ist hier die zu einem Standesamt zurückzulegende Strecke für den Bürger geringer als bei den anderen Landkreisen.

Im Landkreis Eichsfeld mit insgesamt zwölf Standesämtern wurde – bezogen auf die Landkreisfläche – von einem Standesamt ein kleines Gebiet abgedeckt, somit ggf. wohnortnah für die Bürger. Im Vergleich dazu deckte im Altenburger Land ein Standesamt mehr als die doppelte Flächengröße ab.

Die Abbildungen 1 bis 5 sollen den Kommunen einen Überblick geben, an welchen Standorten Standesämter durch Bildung oder Erweiterung von Standesamtsbezirken reduziert werden könnten.

2019 hatten in Thüringen 38 Standesämter mit benachbarten Gebietskörperschaften einen Standesamtsbezirk gebildet. Als einzige kreisfreie Stadt bildete die Stadt Eisenach mit der Gemeinde Hørselberg-Hainich einen Standesamtsbezirk. Die Anzahl der Standesämter mit Standesamtsbezirk verteilten sich auf die Landkreise wie folgt:

Abbildung 4 Anzahl der Standesämter mit Standesamtsbezirk nach Landkreisen 2019



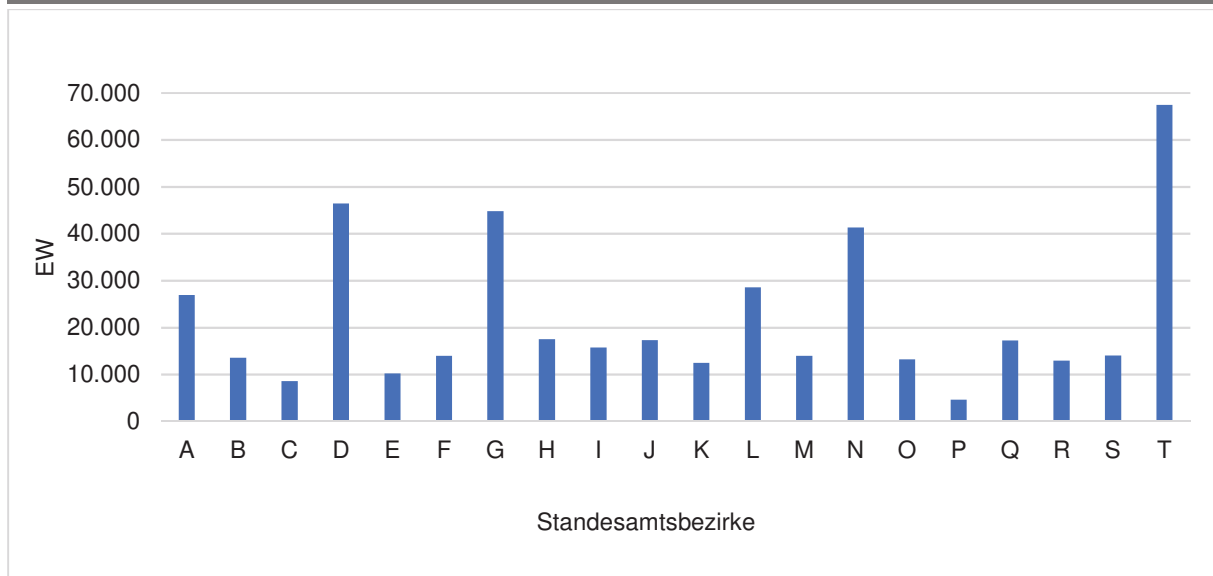
Der Rechnungshof stellte fest, dass die Zusammensetzung der bestehenden Standesamtsbezirke unabhängig von der kommunalen Struktur der Gebietskörperschaften (Stadt, Gemeinde, VG) war. Überwiegend nahmen Standesämter gemeinschaftsfreier Kommunen¹² die Aufgaben des Personenstandswesens für andere gemeinschaftsfreie Kommunen (15 Standesamtsbezirke) oder für eine VG (6 Standesamtsbezirke) wahr. In drei Fällen erfüllten Standesämter die Aufgaben für eine andere gemeinschaftsfreie Kommune und für eine VG. Auch erfüllende Gemeinden nahmen die Aufgaben des Standesamts für andere gemeinschaftsfreie Kommunen oder andere erfüllende Kommunen oder/und VG wahr. Ebenso erledigten VG die Aufgaben des Standesamts für andere erfüllende Kommunen.

¹² Gemeinschaftsfreie Kommunen: Kommunen, die keiner VG angehören und nicht erfüllende/beauftragende Kommune sind.

4 Einwohnerzahlen der geprüften Standesamtsbezirke

Der Rechnungshof prüfte Standesämter bzw. Standesamtsbezirke mit der in der Abbildung 5 genannten Einwohnergröße. Hierfür wählte er mit dem Standesamtsbezirk P einen sehr kleinen und mit T einen großen Standesamtsbezirk aus. Er bezog fünf Standesamtsbezirke mit einer Einwohnergröße zwischen 20.000 und 50.000 EW ein, wobei die Standesamtsbezirke D, G und N auch untereinander vergleichbar waren. Das Gleiche traf auf die Standesamtsbezirke A und L zu. Zudem wählte der Rechnungshof 12 Standesamtsbezirke mit EWZ zwischen 10.000 und 20.000 aus, um insbesondere die Personalausstattung der jeweiligen Standesämter zu vergleichen.

Abbildung 5 Einwohner der Standesamtsbezirke 2019



Bereits zum Zeitpunkt der Erhebungen (2020) hatten sich folgende Standesamtsbezirke in der Einwohnergröße verändert. A vergrößerte sich durch Neugliederung von Gemeinden durch Aufgabenübertragung von drei weiteren Gemeinden, wodurch das Standesamt für ca. 16.000 weitere EW zuständig wurde. Der Standesamtsbezirk P verkleinerte sich hingegen um 2.132 EW, da die Stadt, für die P die Aufgaben nach dem PStG wahrnahm, die ZV kündigte und die Aufgaben dem Standesamt O übertrug. Der Standesamtsbezirk P umfasst ab 2020 nur 2.477 EW, O sodann über 15.316. Auch der Standesamtsbezirk K verringerte sich 2020 um ca. 300 EW durch Neugliederung von Gemeinden.

5 Beurkundungen und Eheschließungen

Die geprüften Standesämter mit Standesamtsbezirk nahmen 2019 weniger Beurkundungen von Geburten, Sterbefällen und weniger Eheschließungen vor als 2015. Die Anzahl der Beurkundungen und Eheschließungen 2015 und 2019 sind in Tabelle 1 dargestellt. Die Angaben sind den Fragebögen der Kommunen entnommen. Eine detaillierte Übersicht ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Tabelle 1 Anzahl der Beurkundungen und Eheschließungen 2015 und 2019

Standesamt	2015	2019	Veränderung
A	1.324	1.253	-71
B	201	140	-61
C	63	62	-1
D	1.816	1.800	-16
E	138	139	1
F	343	302	-41
G	1.851	1.799	-52
H	195	181	-14
I	160	174	14
J	870	716	-154
K	113	93	-20
L	1.265	1.336	71
M	919	742	-177
N	1.088	1.070	-18
O	167	165	-2
P	36	44	8
Q	470	390	-80
R	594	524	-70
S	170	173	3
T	1.791	1.731	-60
Summe:	13.574	12.834	-740

Die Anzahl der Beurkundungen und Eheschließungen ging bei den geprüften Kommunen von 2015 zu 2019 um 740 bzw. 5,45 % zurück. Auch in ganz Thüringen waren im selben Zeitraum die Anzahl der Beurkundungen und Eheschließungen rückläufig (um 2,32 %).

Die Entwicklung der Beurkundungsfälle und die Anzahl der Eheschließungen sollten die Kommunen bei der Personalbemessung der Standesämter einbeziehen.

6 Personal

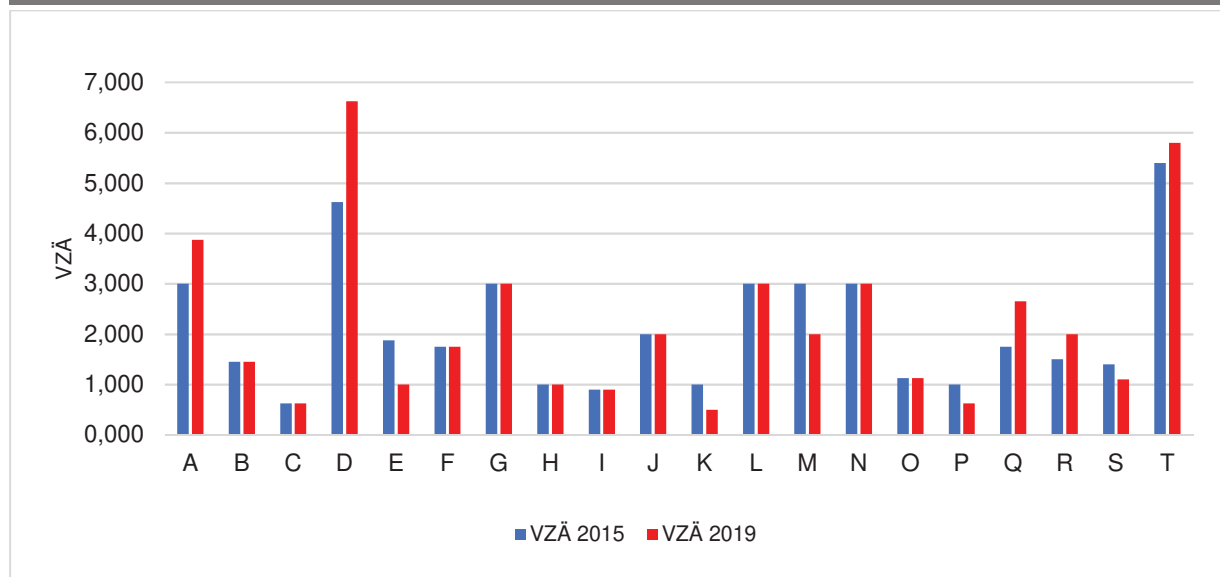
6.1 Personalausstattung der geprüften Standesämter

2019 waren bei den geprüften 20 Standesämtern insgesamt 48 Bedienstete, davon 43 tarifbeschäftigte und drei verbeamtete Standesbeamte und zwei Sachbearbeiter/Sekretärinnen¹³ tätig. 18 Bedienstete waren in Teilzeit beschäftigt, darunter Standesbeamte mit nur einer halben Stelle.

Nach den Stellenplänen 2019 waren insgesamt 44,035 VZÄ ausgewiesen. Die Wertigkeit der Stellen der tarifbeschäftigten Standesbeamten ging von EG 5 bis EG 10 TVöD und die der Beamten von Besoldungsgruppe A 9 bis A 10 ThürBesG. Die Sachbearbeiter erhielten Entgelt nach EG 5 TVöD.

Der Rechnungshof hat die Anzahl der Planstellen 2015 und 2019 der Standesämter (VZÄ) gegenübergestellt. Dabei ergab sich das in Abbildung 6 dargestellte Bild.

Abbildung 6 Anzahl der Planstellen (VZÄ) 2015 zu 2019



Stellenzuwächse waren bei den Standesämtern A (+0,875 VZÄ), D (+2,00 VZÄ), Q (+0,90 VZÄ), R (+0,50 VZÄ) und T (+0,40 VZÄ) zu verzeichnen.

A begründete den Mehrbedarf mit der Aufgabenübertragung von drei weiteren Gemeinden ab 2020. D rechtfertigte die personelle Aufstockung mit hohem Arbeitsaufkommen und Langzeiterkrankungen von zwei Beamten ab 2018. Ab 2021 sei das Standesamt wieder mit 4,625 VZÄ besetzt und entspreche dem Stand von 2015. Trotz sinkender EWZ und annähernd gleichbleibender Anzahl von Beurkundungen in den Standesamtsbezirken Q, R und T wurden die Stellen um Anteile erhöht.

Bei den Standesämtern E, K, M, P und S sind hingegen Stellenreduzierungen festzustellen. Bei diesen Standesamtsbezirken sanken die EWZ seit 2015.

Die EWZ haben einen großen Einfluss auf die personelle Besetzung der Standesämter. Nach Angaben des TMIK¹⁴ ist eine akzeptable Auslastung des Standesbeamten nur in Standesämtern bzw. Standesamtsbezirken gewährleistet, in denen der Standesbeamte für 15.000 bis 20.000 Einwohner zuständig ist. Erhöhte Auslandsbeteiligung, Geburtskliniken

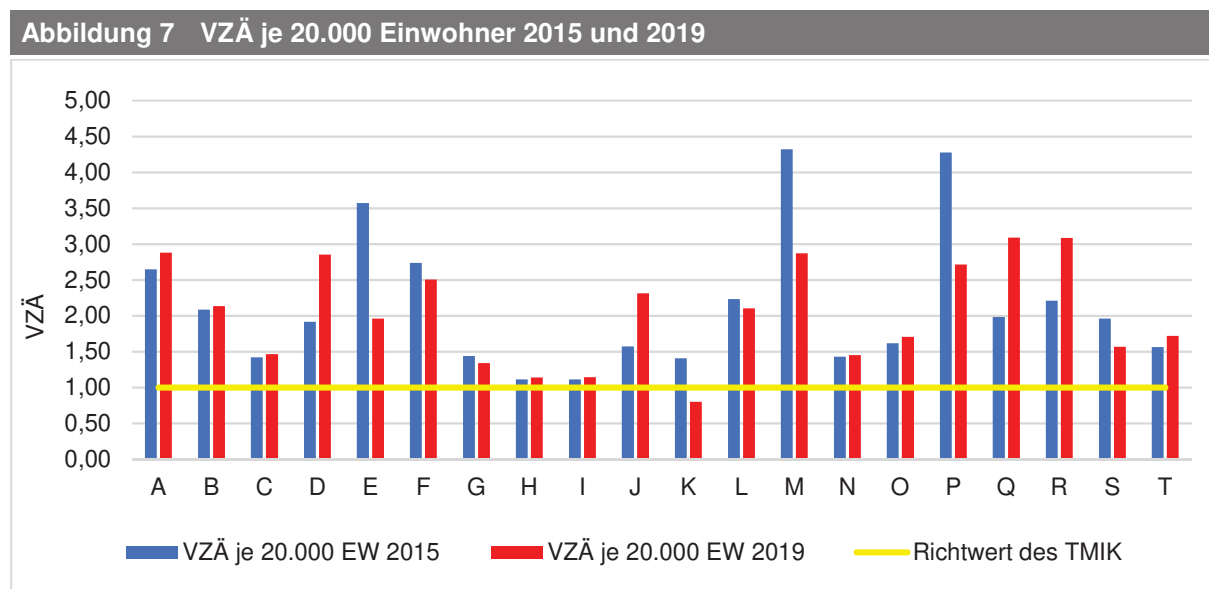
¹³ Bei den Standesämtern D und T war je eine tarifbeschäftigte Sachbearbeiterin bzw. Sekretärin angestellt.

¹⁴ Schreiben des TMIK vom 16. Juli 1993.

sowie Alters-/Pflegeheimen beeinflussen ebenso die Anzahl der Beurkundungen und sind bei der personellen Besetzung zu berücksichtigen.

Zur Vergleichbarkeit der Auslastung der geprüften Standesämter ermittelte der Rechnungshof die Anzahl der VZÄ je 20.000 und 15.000 EW nach dem vom TMIK vorgegebenen Richtwert.

Aus der Abbildung 7 sind die Überschreitungen des Richtwerts 2015 und 2019 ersichtlich. 2019 lagen fast alle Standesämter über dem Richtwert, die Standesämter H und I nur geringfügig. Nur das Standesamt K lag mit 0,8 VZÄ unter dem Richtwert des TMIK.



Selbst bei Annahme, dass alle Standesämter viele Fälle beurkunden und daher vom unteren Richtwert (1 VZÄ je 15.000 EW) auszugehen ist, ergibt sich kein wesentlich anderes Ergebnis. Außer den o. g. Standesämtern lägen dann die Standesämter C und N ebenfalls geringfügig über dem Richtwert, G entspräche diesem, H, I und K lägen unter dem Richtwert.

Wegen der demografischen Entwicklung besetzten Kommunen ihre Standesämter zunehmend mit Teilzeitstellen, da eine ständige Besetzung des Standesamts insbesondere in kleinen Kommunen nicht (mehr) notwendig war. Beispielsweise waren die Standesämter C (8.542 Einwohner) und P (4.609 Einwohnern¹⁵) entsprechend dem Stellenplan 2019 jeweils nur mit einem Stellenanteil von 0,625 VZÄ besetzt, das Standesamt K (12.485 Einwohner) nur mit 0,5 VZÄ.

Der Rechnungshof stellte fest, dass bei Standesämtern, bei denen eine ständige Besetzung nicht notwendig war, teilweise die Standesbeamten weitere Aufgaben aus anderen Sachgebieten, wie z. B. dem Gewerbeamt oder der Friedhofsverwaltung, übernahmen. In kleineren Kommunen war es ferner schwierig, die Vertretung des Standesbeamten zu sichern. Bei der Stadt P hat z. B. der Bürgermeister den Einführungslehrgang für Standesbeamte absolviert, um den Standesbeamten künftig vertreten zu können.

Grundsätzlich sind eine Aufgabenbündelung und die Vertretung durch Mitarbeiter anderer Sachgebiete empfehlenswert, sofern gegen die Übernahme weiterer Sachgebiete keine rechtlichen oder aufgabenkritischen Bedenken (Datenschutz o. Ä.) bestehen und die Vertretung über die persönliche Eignung zum Standesbeamten verfügt. Der Grund ist, dass Beurkundungen und Beglaubigungen für Zwecke des Personenstandswesens nach § 2 PStG nur von hierzu bestellten Standesbeamten vorgenommen werden dürfen.

¹⁵ Der Standesamtsbezirk P umfasst ab 2020 nur 2.477 EW, da die Stadt, für die P die Aufgaben nach dem PStG wahrnahm, die ZV kündigte und die Aufgaben einer anderen Stadt übertrug.

Unabhängig von den organisatorischen Prämissen der Personalausstattung ist aber auch eine personalwirtschaftliche und haushaltsrechtliche Betrachtung notwendig. Der Rechnungshof hat deshalb aus den Überschreitungen des Richtwerts ein Ergebnisverbesserungspotenzial errechnet, das in Tabelle 2 für die einzelnen Standesämter aufgezeigt wird.

Tabelle 2 Jährliches Ergebnisverbesserungspotenzial 2019

Standesamtsbezirk	VZÄ je 20.000 EW	Mehrpersonal je 20.000 EW gegenüber Richtwert	Jährliches Ergebnisverbesserungspotenzial ¹ in EUR
A	2,88	1,88	92.120
B	2,13	1,13	55.370
C	1,46	0,46	22.540
D	2,85	1,85	90.650
E	1,96	0,96	47.040
F	2,50	1,50	73.500
G	1,34	0,34	16.660
H	1,14	0,14	6.860
I	1,14	0,14	6.860
J	2,31	1,31	64.190
K	0,80	0,00	0
L	2,10	1,10	53.900
M	2,87	1,87	91.630
N	1,45	0,45	22.050
O	1,71	0,71	34.790
P	2,71	1,71	83.790
Q	3,09	2,09	102.410
R	3,09	2,09	102.410
S	1,56	0,56	27.440
T	1,72	0,72	35.280

¹ EG 8 Stufe 3 TVöD, einschließlich Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt sowie Arbeitgeberanteile an der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung einschl. ZVK, gerundet auf volle hundert EUR (49.000 EUR).

Aus der Abweichung zum Richtwert errechnet sich so für die geprüften 20 Kommunen ein jährliches Ergebnisverbesserungspotenzial von insgesamt 1,03 Mio. EUR oder 21 VZÄ.

Hauptsächlich kleinere Kommunen sollten vor dem Hintergrund der speziellen Anforderungen die Möglichkeit zur interkommunalen Zusammenarbeit nutzen. Bei der Entscheidung zur Aufgabenübertragung an andere Kommunen/Standesämter ergeben sich zudem noch weitere positive Aspekte, wie z. B. Arbeitserleichterungen für das Personal durch Bündelung von Aufgaben, z. B. ausländisches Familien- und Namensrecht. Die Kommunen sind angehalten, die aufgezeigten Einsparpotenziale zu nutzen.

6.2 Stellen- und Dienstpostenbewertungen / Eingruppierungen

Stellen- und Dienstpostenbewertungen lagen bei den geprüften Standesämtern nur für 15 der 48 Stellen¹⁶ (31 %) vor, sodass ein Vergleich zur Bewertung der Stellen nur eingeschränkt möglich war.¹⁷ Für 17 Stellen (36 %) lagen weder Stellen- noch Dienstpostenbewertungen vor. Für 16 Stellen (33 %) gab es nur Stellenbeschreibungen, Auszüge aus dem Aufgabengliederungsplan o. Ä., teilweise ohne Angabe von Zeitanteilen. (s. Abbildung 8)

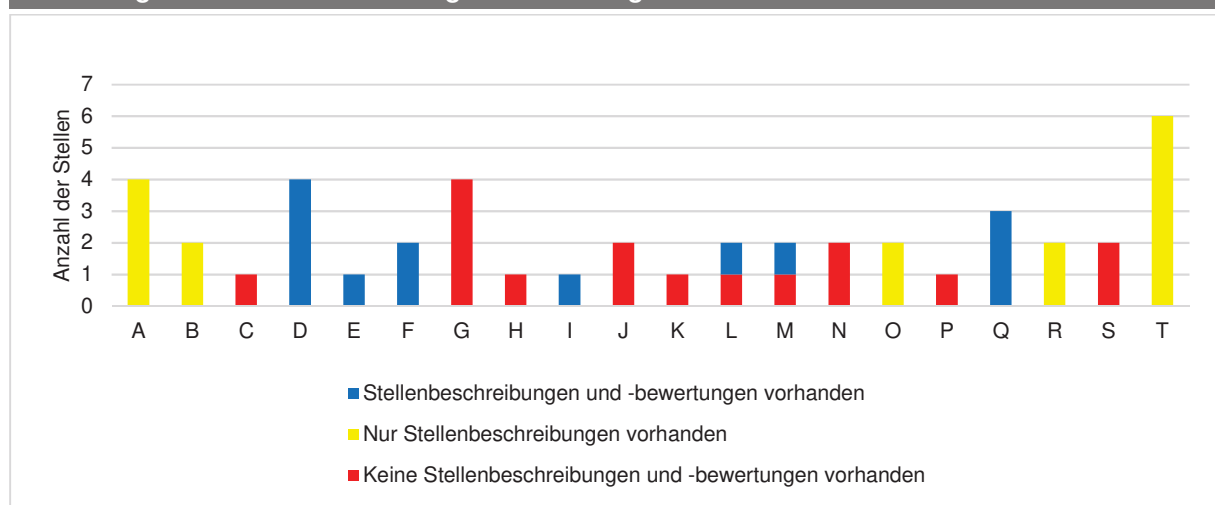
Der Rechnungshof weist darauf hin, dass in den Fällen, in denen keine Stellen- und Dienstpostenbewertungen vorliegen, nicht sichergestellt ist, dass die übertragenen Tätigkeiten diesen Entgeltgruppen entsprechen. Solange die Wertigkeit der Stellen nicht zweifelsfrei nachgewiesen ist, sind die Personalausgaben des geprüften Zeitraums der Höhe nach nicht ausreichend belegt.¹⁸ Die Kommunen sind angehalten, umgehend Stellen- und Dienstpostenbewertungen zu erarbeiten.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Personalrat gemäß § 72 Abs. 5 Satz 2 und 3 ThürPersVG in organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten eingeschränkt mitzubestimmen hat, insbesondere über die Grundsätze der Arbeits- und Dienstpostenbewertung (§ 73 Abs. 3 Nr. 6 ThürPersVG).

6.2.1 Stellenbeschreibungen und -bewertungen

Inwiefern Kommunen die 45 Stellen¹⁹ der Tarifbeschäftigten in den Standesämtern bewertet, nicht bewertet oder nur die Aufgaben beschrieben hatten, ist aus der Abbildung 8 ersichtlich.

Abbildung 8 Stellenbeschreibungen/-bewertungen 2019



A teilte mit zu beabsichtigen, die Stellen 2021 von einem externen Dienstleister bewerten zu lassen.

In H lag eine konkrete Stellenbeschreibung insbesondere mit den erforderlichen Zeitanteilen nicht vor. Obwohl der KAV 2018 ausführliche Hinweise und Empfehlungen zur Eingruppierung und zur Feststellung der tariflichen Wertigkeit der Planstelle aufgrund eingereicher Arbeitsplatzaufzeichnungen gegeben hatte, gruppierte die Stadt die Standesbeamte ein, ohne die tarifliche Wertigkeit dieser Planstelle festzustellen bzw. zu prüfen.

¹⁶ 46 Standesbeamte und 2 Sachbearbeiterinnen/Sekretärinnen.

¹⁷ Siehe Tn. 6.2.2 Eingruppierungsvergleich gleichgroßer Standesamtsbezirke unter Berücksichtigung der Anzahl der Beurkundungsfälle und Eheschließungen.

¹⁸ § 71 ThürGemHV.

¹⁹ 43 Standesbeamte und zwei Sachbearbeiter/Sekretärinnen.

In N lagen für zwei tarifbeschäftigte Standesbeamte Eingruppierungsempfehlungen des KAV aus 2003 vor, die jedoch bei Überleitung in den TVöD bzw. Zuordnung zur Entgeltordnung 2017 unter der Wertigkeit der derzeitigen Planstellen/EG liegen.

In O beinhaltete die Stellenbeschreibung keine Zeitanteile.

T hatte eine Stellenbeschreibung vorgenommen, die für alle Stellen/Stelleninhaber/Standesbeamte gleichfalls gelten sollte. In der Stellenbeschreibung benannte die Stadt acht Arbeitsvorgänge, die jeweils zu einem abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen, gab jedoch nicht die jeweiligen Zeitanteile der einzelnen Arbeitsvorgänge an der Gesamttätigkeit an. Die Zeitanteile sind aber zur Beurteilung, mit welchem zeitlichen Umfang Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals erfüllt sind, notwendig. Nach Auffassung des Rechnungshofs enthält die Stellenbeschreibung, die nach Angaben der Stadt für alle Standesbeamten gelten soll, auch nicht alle Arbeitsvorgänge, die üblicherweise im Standesamt anfallen, wie z. B. die Beurkundung von Kirchenaustrittserklärungen.

Der Arbeitsvorgang ist definiert in der Protokollerklärung zu § 12 Abs. 2 TVöD VKA. Demnach sind Arbeitsvorgänge Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangersarbeiten), die – bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten – zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen. Dabei ist jeder einzelne Arbeitsvorgang als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden. Die Rechtsprechung des BAG²⁰ definiert den Arbeitsvorgang als eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Beschäftigten.

Eine Stellenbeschreibung legt – über die Aufzählung der Tätigkeiten oder Aufgaben hinaus – die Funktion einer Stelle innerhalb der betrieblichen Strukturen und Abläufe fest. Sie definiert die Aufgabe und die Kompetenz der Stelle und beschreibt, welche Tätigkeiten im Einzelnen zur Erfüllung dieser Aufgabe verrichtet werden müssen. Weiter muss sich aus der Stellenbeschreibung der Zeitumfang der einzelnen Arbeitsvorgänge, in der Regel angegeben als prozentualer Anteil an der Gesamttätigkeit, ergeben. Diese Zeitanteile können entscheidend sein für die sich aus den Tarifmerkmalen ableitbaren Bewertungen.

Der Rechnungshof hält es für geboten, möglichst kurzfristig fehlende oder veraltete/fehlerhafte Stellenschreibungen und -bewertungen zu erstellen bzw. zu aktualisieren.

Der Rechnungshof empfiehlt, die Stellenbeschreibungen und -bewertungen nicht personenbezogen vorzunehmen, sondern mit einem Stellenzeichen zu versehen, sodass einer Person eine Stelle zugewiesen werden kann, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

6.2.2 Eingruppierungsvergleich von Standesamtsbezirken

Unter Berücksichtigung der Anzahl der Beurkundungsfälle²¹ und Eheschließungen hat der Rechnungshof die Eingruppierungen von Standesbeamten in den Tabelle 3 bis 5 gegenübergestellt. Das Ergebnis zeigt, dass die Standesbeamten sehr unterschiedlich eingruppiert waren. Eine Prüfung und Analyse der unterschiedlichen Eingruppierungen war durch das überwiegende Fehlen von Stellenbewertungen nicht möglich.

²⁰ Siehe Urteile des BAG vom 25. August 2010, 10. Dezember 2014 und 16. Oktober 2019.

²¹ Beurkundungen der Geburten und Sterbefälle.

Tabelle 3 Eingruppierungen bei Standesämtern über 40.000 EW 2019 in VZÄ

	Anzahl der Beurkundungen und Eheschließungen	EG 10	EG 9a	EG 8
D	1.800	1	2	
G	1.799		2	2
N	1.070	1	1	

Die Eingruppierungen der von den EWZ und den Beurkundungsfällen durchaus vergleichbaren Standesämtern D und G waren sehr unterschiedlich. Während die Leitung des Standesamts in D nach EG 10 und die Standesbeamten in EG 9a eingruppiert waren, waren in G die Leitung des Standesamts sowie ein Standesbeamter in EG 9a und zwei weitere Standesbeamte in EG 8 eingruppiert.

Beim etwas kleineren Standesamtsbezirk N mit weniger Beurkundungsfällen war die Leitung des Standesamts in EG 10 sowie ein weiterer Standesbeamter nach EG 9a eingruppiert. Eingruppierungsunterlagen lagen nicht vor.

Auch der Vergleich der Standesämter A und L (Tabelle 4) zeigt, dass die Wertigkeit der Stellen, jedoch auch die Anzahl der Stellen sehr unterschiedlich waren. In A waren zwei Standesbeamte (1,875 VZÄ) und die Leitung des Standesamts in EG 9b, eine Standesbeamtin in EG 8 mit Zulage eingruppiert. In L war die leitende Standesbeamtin in EG 10 und eine weitere Standesbeamtin in EG 9a eingruppiert. Gründe für die unterschiedlichen Eingruppierungen konnten wegen des Fehlens der Stellenbewertungen von A nicht ermittelt werden.

Tabelle 4 Eingruppierungen bei Standesämtern über 20.000 EW 2019 in VZÄ

	Anzahl der Beurkundungen und Eheschließungen	EG 10	EG 9b	EG 9a	EG 8 mit Zulage
A	1.253		2,875		1
L	1.336	1		1	

Auch bei vereinzelt Standesamtsbezirken unter 20.000 Einwohnern differierten neben der Anzahl der Stellen auch die Eingruppierungen deutlich (s. Tabelle 5).

Tabelle 5 Eingruppierungen bei Standesämtern über 15.000 EW 2019 in VZÄ

	Anzahl der Beurkundungen und Eheschließungen	EG 9b	EG 9a	EG 7
H	181			1
O	165	0,875	0,25	

Im Gegensatz zum einwohnerbezogenen kleineren Standesamtsbezirk O, in dem die Standesbeamten in EG 9b und 9a eingruppiert waren, erhielt der Standesbeamte in H lediglich EG 7. Die Stellenbeschreibungen der Standesbeamten von O enthielten keine Zeiteile und waren nicht bewertet, sodass der Rechnungshof die Differenzierung nicht klären konnte.

Der Eingruppierungsvergleich ausgewählter Standesämter verdeutlicht, wie unverzichtbar eine tarifgerechte Bewertung der Stellen ist. Jedoch sollten auch Kommunen, die ihre Stellen bewertet haben, diese regelmäßig hinsichtlich der Organisationsabläufe und Personalbedarfe anpassen.

6.2.3 Dienstpostenbewertungen

Für drei Standesbeamte, die Beamte im statusrechtlichen Sinne bei den Standesämtern D, L und N sind, lag nur für die Stelle bei der Stadt L eine Dienstpostenbewertung (Besoldungsgruppe A 10) vor. Die Stadt D gab an, dass für die nach A 9 besoldete Stelle eine Dienstpostenbewertung vorhanden sei, jedoch übersandte sie diese dem Rechnungshof trotz wiederholter Aufforderung nicht. Die Stadt N hatte eine Dienstpostenbewertung für die nach A 9 besoldete Stelle bisher nicht vorgenommen.

Eine Dienstpostenbewertung legt das Anforderungsprofil der Ämter im konkret-funktionellen Sinn (Dienstposten) fest und ordnet die jeweilige Funktion nach ihrer Wertigkeit Ämtern im statusrechtlichen Sinn zu.

Die Kommunen haben die Funktionen der Beamten gemäß § 16 ThürBesG nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen.

6.3 Zulagenzahlungen an Tarifbeschäftigte

Die Stadt A übertrug 2017 einer im Einwohnermelde- und Gewerbeamt arbeitenden Beschäftigten zusätzlich die Vertretung bzw. die Aufgaben eines Standesbeamten. Die Beschäftigte erhielt bis dahin Entgelt nach EG 8 TVöD. Die Stadt zahlte für zusätzlich übertragene Aufgaben eine persönliche Zulage nach § 14 TVöD (Zulage für die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit). Der Stellenplan 2017 wies 0,5 VZÄ nach EG 8+ Zulage aus. Ab 2018 war die Beschäftigte auf Dauer im Standesamt beschäftigt. Von 2017 bis 2019 zahlte die Stadt Zulagen i. H. v. 17.608,29 EUR an die Standesbeamtin.

Ob es sich bei den zusätzlich übertragenen Tätigkeiten um höherwertige Tätigkeiten handelte, hatte die Stadt nicht geprüft. Eine (Neu-)Bewertung der später übertragenen Tätigkeiten hatte sie auch nicht vorgenommen. Stellenbewertungen der bisher besetzten Stellen des Standesamts lagen ebenfalls nicht vor. Insofern sind die Zulagenzahlungen des geprüften Zeitraums nicht ausreichend belegt.²²

Gemäß § 14 TVöD erhalten Beschäftigte, denen vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen wird, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer Eingruppierung entspricht und die diese mindestens einen Monat ausgeübt haben, für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage.

Die Stadt hat jedoch der Beschäftigten die zusätzlichen Tätigkeiten auf Dauer übertragen. Mit der Übertragung hätte die Stadt prüfen müssen, ob sich hieraus eine Höhergruppierung ergibt. Sie hat die Eingruppierung weder hinsichtlich der Zulagenzahlungen noch der Höhergruppierung überprüft. Ob die übertragenen Aufgaben derselben EG zuzuordnen waren oder einer höheren, ist daher nicht nachgewiesen.

Nicht nachvollziehbar ist, wie die Stadt höherwertige Aufgaben anerkennen konnte, wenn es mangels Stellenbewertungen keine Angaben zur Wertigkeit einer (vertretungsweise) übertragenen Tätigkeit gab. Auf die Ausführung unter Tn. 6.2.1 weist der Rechnungshof hin.

Für den Fall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit empfiehlt der Rechnungshof, Folgendes zu dokumentieren:

- Welche anderen Aufgaben werden dem Bediensteten übertragen?
- Für welchen Zeitraum werden diese Aufgaben übertragen?
- Welchen Tätigkeitsmerkmalen welcher Eingruppierung entsprechen diese Aufgaben?

²² § 71 ThürGemHV.

6.4 Zulagenzahlungen an Beamtin

Obwohl die Stadt N bisher eine Dienstpostenbewertung nach Besoldungsgruppe A 9 nicht vorgenommen hatte, beabsichtigte sie, die Beamtin höher als nach A 9 zu besolden. Sie gewährte der Standesbeamtin daher ab 1. Januar 2020 eine Stellenzulage nach § 40 ThürBesG i. H. v. 75 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 9 und dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 10.

Die Stellenzulage an die Standesbeamtin zahlte die Stadt ohne Rechtsgrund.

Die Stellenzulagen nach § 40 ThürBesG dienen nicht der Bewertung eines Amtes; sie werden für bereichsspezifische Besonderheiten gewährt. Die einzelnen nach § 40 ThürBesG ausgebrachten Stellenzulagen sind in den Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B (Anlage 1 des ThürBesG) benannt.²³ Thüringen hat die Zulagenregelungen nach den §§ 45 oder 46 BBesG „Zulagen für die Wahrnehmung befristeter Funktionen“ oder „Zulagen für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes“ 2008 nicht in das ThürBesG²⁴ übernommen. Lediglich für Beamte, die am Tag vor dem Inkrafttreten des Thüringer Besoldungs-Überleitungsgesetzes diese bereits erhielten, galten die Bestimmungen für die Dauer der zulageberechtigten Verwendung weiter.

Die Zahlungen sind daher zurückzufordern. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 ThürBesG gehören Zulagen zu den Dienstbezügen. Die Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge gegenüber der Beamtin richtet sich nach § 13 Abs. 2 ThürBesG i. V. m. den §§ 812 ff. BGB. Auf die ThürBesGVwV zu § 13 weist der Rechnungshof hin.

6.5 Bestellung der Standesbeamten und die fachlichen Anforderungen

Die §§ 1 bis 3 ThürPStV regeln die Bestellung und die fachliche Eignung, die für die Bestellung zum Standesbeamten erforderlich ist. Danach müssen Standesbeamte

1. die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Befähigung besitzen,
2. an einem Einführungslehrgang für Standesbeamte mit Erfolg teilgenommen haben,
3. als Sachbearbeiter oder zur Einweisung bei einem Standesamt mindestens drei Monate tätig gewesen sein.

Die obere Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Erfordernissen nach Nr. 1 und 2 zulassen. Die Bestellung zum Standesbeamten ist auf Widerruf auszusprechen und erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde. Sie ist zu widerrufen, wenn der Standesbeamte nicht innerhalb von drei Jahren an mindestens zwei Fortbildungsveranstaltungen für Standesbeamte teilgenommen hat. Die Teilnahme der Standesbeamten an Fortbildungsveranstaltungen haben die Gemeinden der oberen und unteren Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Die Standesbeamten der geprüften Kommunen waren alle urkundlich bestellt. Die Leiter und stellvertretenden Leiter der Standesämter F, G, M und Q waren nicht auf Widerruf bestellt, weil sie bereits vor dem 3. Oktober 1990 bestellt waren. Für die nach dem Personenstandsgesetz der DDR bestellten Standesbeamten bedurfte es keiner erneuten Bestellung.²⁵

Elf Standesbeamte besaßen bei der Bestellung keine Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Befähigung. Das Landesverwaltungsamt hatte jedoch in vier Fällen eine befristete Ausnahme, bis eine solche Befähigung erlangt war, zugelassen. Für drei Standesbeamte erteilte es unbefristete

²³ Siehe auch ThürBesGVwV zu § 40.

²⁴ Siehe Thüringer Besoldungsneuregelungs- und -vereinfachungsgesetz vom 24. Juni 2008.

²⁵ Siehe Einigungsvertrag Anlage I, Kapitel II, Sachgebiet B, Abschnitt III, Nr. 2 Buchstabe a.

Ausnahmegenehmigungen, weil die Beschäftigten bereits viele Jahre bei anderen Städten als solche tätig waren.

Vier Standesbeamte erhielten in den 1990er Jahren aufgrund von Ausnahmegenehmigungen des Landrats²⁶ ihre Bestellung.

Für alle Standesbeamten konnte der Nachweis über eine Teilnahme an dem Einführungslehrgang erbracht werden.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass die obere Aufsichtsbehörde von der Eignungsvoraussetzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen kann, jedoch ein grundsätzliches Abweichen von dieser Voraussetzung wegen der hohen Anforderungen, die mit der Tätigkeit als Standesbeamter verbunden sind, nicht vorgesehen ist.

Daher haben die Kommunen in jedem Fall vor der Bestellung zu prüfen, ob die Eignungsvoraussetzungen erfüllt sind oder ob eine Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörde einzuholen ist.

Die Angaben, ob die Kommunen die Teilnahme der Standesbeamten an Fortbildungsveranstaltungen der oberen und unteren Aufsichtsbehörde anzeigten, waren sehr differenziert. Elf Standesämter zeigten sowohl der oberen als auch der unteren Aufsichtsbehörde die Teilnahme an, hingegen teilten vier Kommunen mit, dies weder der unteren noch der oberen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Fünf Kommunen gaben an, lediglich die untere Aufsichtsbehörde zu informieren.

Der Rechnungshof weist auf die Anzeigepflicht der Kommunen gegenüber beiden Aufsichtsbehörden hin.

7 Kosten des Standesamts

Nach dem Rundschreiben des Thüringer Innenministeriums vom 16. Juli 1993 sollte für die Verteilung der Kosten eines Standesamtsbezirks aus Vereinfachungsgründen an der EWZ der einzelnen zum Standesamtsbezirk gehörenden Gemeinden angeknüpft werden (sog. Pauschalmethode). Diese Methode sah auch § 1 Abs. 2 Satz 2 ThürAGPStG vom 7. August 1991 vor. Auch andere Umlageformen (sog. Differenzierungsmethoden), z. B.

- Kombination der EWZ mit der Zahl der Beurkundungsfälle je Gemeinde,
- nur Zahl der Beurkundungsfälle,

waren in Ausnahmefällen zulässig. Bei der Berechnung sollte die EWZ zum 31. Dezember des Vorjahrs nach den Angaben des TLS maßgebend sein.

Bis auf F legten alle in die Prüfung einbezogenen Standesämter die Kosten der Standesamtsverwaltung nach der sog. Pauschalmethode auf die zu ihrem Standesamtsbezirk gehörenden Kommunen um. F vereinbarte 2014 mit der zum Standesamtsbezirk gehörende Gemeinde die Zahlung einer jährlichen Pauschale von 15.000 EUR, die bei weitem nicht die anteilig zu zahlenden Kosten deckte (s. Tn. 11).

Die Anwendung der sog. Pauschalmethode hat für die Kommunen den Vorteil, dass eine Kostenrechnung für das Standesamt sich im betriebswirtschaftlichen Sinn nur auf die Kostenarten- und Kostenstellenrechnung beschränkt. Eine Kostenträgerrechnung, nach der

²⁶ Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung zum Vollzug des Thüringer Personenstandsgesetzes vom 3. Juli 1991 und § 11 Abs. 5 Nr. 1 der Zweiten Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums vom 12. Februar 1992 oblag den Landräten die Aufsicht über die Standesämter der kreisangehörigen Gemeinden.

die Kosten je Leistungsart, hier nach Beurkundungsfällen usw., zu ermitteln wären, ist nicht gefordert.

7.1 Ermittlung der Kosten

Für die in die Prüfung einbezogenen Kommunen, die alle ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen einer kameralen Verwaltungsbuchführung führen, bedeutet eine Kostenarten- und Kostenstellenrechnung, alle das Standesamt betreffende Kosten nach der Gruppierung der ZVGemGrPI dem UA 0500 „Standesamt“ laufend, zumindest vor Erstellung der Jahresrechnung, zuzuordnen. Dazu gehören:

1. die direkt dem UA 0500 „Standesamt“ zuordenbaren Ausgaben (Personalausgaben, sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand) und
2. die für die Kostenrechnung notwendigen inneren Verrechnungen.

Durch innere Verrechnungen sind dem Standesamt als Leistungsempfänger auch die Ausgaben beizuzuordnen, die bei allgemeinen Kostenstellen bzw. Abschnitten/UA gebucht sind, wie z. B. Betriebskosten, die überwiegend im Abschnitt 06 „Einrichtungen für die gesamte Verwaltung“²⁷ oder 02 „Hauptverwaltung“ gebucht werden.

Außerdem sind Gemeinkosten (Leistungen der Verwaltungs- bzw. Fachbereichsführung, der Querschnittsämter Hauptamt, Personalamt, Buchhaltung, Kasse, IT usw.) angemessen zu berücksichtigen. Diese sind ggf. nach einem Verteilerschlüssel anteilig für das Standesamt zu ermitteln und durch innere Verrechnungen diesem zuzuordnen.

Die Kommunen A und L ermittelten die Kosten des Standesamts in einem vereinfachten Verfahren. Ausgehend von den jeweiligen Personalausgaben wurden für Sachkosten und Gemeinkosten Pauschalwerte und Zuschlagssätze nach den Empfehlungen der KGSt zu den „Kosten eines Arbeitsplatzes“ herangezogen. A ermittelte die Standesamtskosten auf dieser Basis und berechnete die zu erstattende Standesamtsumlage jährlich. L berechnete die Standesamtskosten entsprechend alle drei Jahre. Nach Ermittlung der Standesamtskosten setzte sie die zu erstattende Standesamtsumlage als Pauschale für je drei Jahre im Einvernehmen mit der zum Standesamtsbezirk gehörenden Kommune fest.

Die geprüften Kommunen, bis auf F²⁸, ermittelten die Standesamtskosten in einer Nebenberechnung, meist mit einem Excel-Standardprogramm, da nicht alle Kosten durch innere Verrechnungen vor Erstellung der Jahresrechnung dem UA „Standesamt“ zugeordnet werden. Keine Kommune verwendete ein Modul „Kostenrechnung“ zu ihrem HKR-Verfahren.

Bei einzelnen Kommunen, die die Rechnungsergebnisse des Haushaltsabschlusses vom UA „Standesamt“ in ihre Nebenberechnungen übernahmen, kam es dabei bereits zu Übertragungsfehlern.

Von den 17 Kommunen, die die Abrechnung auf der Basis individueller Berechnungen vornehmen, bezogen zehn Kommunen (59 %) keine kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsung des Anlagevermögens ein, obwohl sie Investitionen getätigt hatten, z. B. Soft- und Hardware, spezielle Drucker. Fünf Kommunen berücksichtigten die Investitionen mit ihrem vollen Anschaffungswert (s. Tn. 8.3).

Betriebskosten (Kosten für Energie, Reinigung, Heizung, Wasser, Müll, Telefon, Versicherungen usw.) wurden von den überwiegenden Kommunen anteilig nach Verteilerschlüssel dem Standesamt zugerechnet. Zur Umverteilung wurden u. a. Maßstäbe, wie Kosten je Mitarbeiter-/Stellenanzahl, je Fläche Rathaus/Standesamt, IT-Kosten je IT-Arbeitsplatz herangezogen. Sowohl Verteilerschlüssel als auch anteilig ermittelte Kosten waren nachvollziehbar.

²⁷ Siehe Hinweis zu Abschnitt 06 ZVGemGIPI.

²⁸ F hat eine Pauschalzahlung vereinbart.

Vier Kommunen (C, E, H und K) ermittelten die Betriebskosten nicht nach dieser Verfahrensweise, sondern setzen für Betriebskosten einen pauschalen Wert oder Prozentsatz an (s. Tabelle 6).

Tabelle 6 Pauschale Betriebskosten pro Jahr 2015 bis 2019

Standesamt				
	C	E	H	K
Betriebskosten	6 % der Gesamtbetriebskosten*	Pauschal 1.000	Pauschal 6.000	Pauschal 4.200

* Die Gesamtbetriebskosten beziehen sich auf die bei Abschnitt 06 „Einrichtungen für die gesamte Verwaltung“ gebuchten Beträge.

Eine Berechnungsgrundlage oder Kalkulation zu den Pauschalbeträgen konnten die Kommunen nicht vorlegen. Wer diese Pauschalbeträge festlegte bzw. ab wann sie galten, war nicht dokumentiert.

Die Stadt P vereinbarte in der ZV mit ihrer zum Standesamtsbezirk gehörenden Kommune, dass beide Kommunen die Kosten des jeweils eigenen Trauzimmers selbst tragen. Sie schloss daraus, auch keine anteiligen Betriebskosten für das Dienstzimmer des Standesbeamten, anteilige Post- und Fernmeldegebühren usw. bei der Kostenermittlung zu berücksichtigen.

Die Kommunen A und L berücksichtigten im geprüften Zeitraum eine Sachkostenpauschale von 9.700 EUR je Büroarbeitsplatz (einschl. IT-Kosten) entsprechend den Empfehlungen der KGSt.

Festzustellen ist abschließend, dass fünf von 17 Kommunen Betriebskosten nicht bzw. nicht in richtiger Höhe bei der Ermittlung der Standesamtskosten anrechneten.

Für Leistungen, die andere Organisationseinheiten der Verwaltung für das Standesamt erbracht haben, sind auch Gemeinkosten zu berücksichtigen.

11 Kommunen bezogen keine Gemeinkosten in die Kostenermittlung des Standesamts ein.

Drei Kommunen (A, L und T) folgten den Empfehlungen der KGSt, für Gemeinkosten einen Zuschlag auf die Personalausgaben des jeweiligen Arbeitsplatzes zu berücksichtigen. Die Höhe der berechneten Zuschläge ist Tabelle 7 zu entnehmen.

Tabelle 7 Gemeinkostenzuschläge nach KGSt 2015 bis 2019

Standesamt			
	A	L	T
Gemeinkostenzuschlag	10 %	20 %	10 %

H berücksichtigte jährlich einen Pauschalbetrag von 15.000 EUR bei der Kostenermittlung. Die Stadt gab an, damit Personalausgaben für die Vertretung der Standesbeamtin pauschal geltend zu machen. Begründende Unterlagen hierzu lagen nicht vor.

K buchte im Rahmen der inneren Verrechnungen eine Pauschale für Leistungen des Hauptamts in jährlich unterschiedlicher Höhe (s. Tabelle 8)

Tabelle 8 Verwaltungskostenpauschale K 2015 bis 2019 in EUR

HHJ	2015	2016	2017	2018	2019
Pauschalbetrag	7.144,50	7.093,50	14.219,00	14.200,00	14.400,00*

* Lt. Ermittlung der Umlage 2019 wurden 12.877,00 EUR in die Berechnung einbezogen.

Zu dem berücksichtigten Pauschalbetrag gab es keine begründenden Unterlagen. Weshalb er sich ab 2017 mehr als verdoppelte, konnte die Stadt nicht begründen. Er sei zwischen dem VG-Vorsitzenden und dem Bürgermeister mündlich ausgehandelt worden. Er sollte eine "Aufwandspauschale" sein, mit der alle Kosten der Verwaltung abgedeckt würden.

Q, G und O ermittelten anteilige Gemeinkosten. G berücksichtigte dabei anteilige Ausgaben für die Personalabrechnung, die von einem Dienstleister vorgenommen wurde, ferner anteilige Personalausgaben des IT-Bereichs und des Fachbereichs. O berücksichtigte nur anteilige Personalausgaben für Kassengeschäfte. Q hingegen verrechnete vor Erstellung der Jahresrechnung bereits individuell ermittelte Gemeinkostenzuschläge für erhaltene Leistungen von Querschnittsämtern einschließlich amts- bzw. fachbereichsinterner Gemeinkosten. Die Gemeinkostenzuschläge umfassten anteilige Personalausgaben und sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand, die die Stadt entsprechend nachvollziehbarer Verrechnungs-/Verteilerschlüssel ermittelt hatte. Q berücksichtigte neben direkt zuordenbaren Einnahmen und Ausgaben, anteiligen Betriebskosten und kalkulatorischen Kosten als einzige Kommune individuell ermittelte Gemeinkostenzuschläge. Q lag mit einem Kostensatz/EW für 2019 von 4,59 EUR von den 20 geprüften Standesämtern an 6. Stelle vom niedrigsten Kostensatz aufwärts gezählt (s. Tabelle 9). Nach einer vom Rechnungshof vorgenommenen Vergleichsberechnung mit den von der KGSt empfohlenen Richtwerten zu Arbeitsplatzkosten läge der Kostensatz/EW von Q bei Berücksichtigung eines Gemeinkostenzuschlags von 20 % auf die Personalausgaben bei 5,70 EUR und bei Berücksichtigung eines Gemeinkostenzuschlags von 10 % bei 5,22 EUR je EW.

Der Rechnungshof empfiehlt, zur Kostenermittlung laufend alle Einnahmen und Ausgaben nach dem Grundsatz der direkten Zuordnung zu buchen. Ferner ist festzustellen, welche Organisationseinheiten der Verwaltung Leistungen für kostenrechnende Einrichtungen erbringen. Diese Leistungen sind kostenverursachungsgerecht durch Verteilerschlüssel zu verrechnen. Pauschal festgesetzte Kostensätze sind durch Kalkulation zu untersetzen, zu dokumentieren und regelmäßig zu überprüfen.

Ferner zeigt die Vergleichsberechnung zu Q, dass die ermittelten Kostensätze auf Grundlage von der KGSt empfohlenen Zuschlagssätze für Gemeinkosten zu hoch sind bzw. sein könnten. Der Rechnungshof empfiehlt daher, wie auch die KGSt selbst, den Prozentsatz unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu überprüfen, neu zu ermitteln und dann für die gesamte Verwaltung einheitlich anzuwenden.

7.2 Fehlerhafte Berechnungen und deren Auswirkungen

Nicht alle geprüften Kommunen erfassten die angefallenen Kosten vollständig bzw. ordnungsgemäß. Der Rechnungshof stellte nachfolgende Beanstandungen und finanzielle Auswirkungen fest.

Die Stadt J hat 2019 bei der Ermittlung der Standesamtskosten Ausgaben von 4.988,41 EUR doppelt abgerechnet. Die „Betriebsausgaben für Bürotechnik“ (gebucht bei HHSt. 0500.57001) bezog sie einmal als Einzelposition und einmal in einem Betrag von 6.192,65 EUR, Position „Miete/Wartung, Kopierer, Software“ ein. Durch die fehlerhafte Ermittlung der Standesamtskosten hatte die Kommune U 801,12 EUR und die VG V für die Gemeinde W 789,56 EUR zu viel gezahlt. Die Stadt sicherte die Korrektur der Abrechnung und Erstattungsleistungen zu.

Die Stadt G hat in allen Abrechnungsjahren Investitionen in voller Höhe bei der Ermittlung der Standesamtsumlage einbezogen. Auf die Ausführungen unter Tn. 8.3 wird verwiesen. 2019 berücksichtigte sie zudem Ausgaben für Aus- und Fortbildung von 5.825,16 EUR, obwohl im Sachbuch nur 1.165,57 EUR gebucht bzw. nachgewiesen waren. Die Umlageermittlungen waren daher fehlerhaft. Die Stadt sagte zu, die Abrechnungen zu korrigieren und zu viel gezahlte Beträge den Gemeinden zu erstatten.

Die Kommunen C und O haben bei der Ermittlung der Standesamtsumlage Verwaltungsgebühren nicht mit dem Rechnungsergebnis der Haushaltsrechnung berücksichtigt, sondern nur mit den Ist-Zahlungen. Kasseneinnahmereste ließen sie außer Acht. Die Auswirkungen auf die Standesamtsumlage waren unwesentlich.

Bei den Abrechnungen der Stadt B wichen auch einzelne Einnahmen und Ausgaben von den Beträgen des Sachbuchs bzw. der Haushaltsrechnung ab. Die Stadt gab an, die Beträge der HÜL entnommen zu haben. Die Stadt hatte zudem von 2015 bis 2019 bei einer zu erstattenden Gemeinde höhere EWZ, bei einer anderen teils höhere, teils niedrigere EWZ zugrunde gelegt als nach der Statistik amtlich nachgewiesen. Durch die fehlerhaften Beträge und EWZ ergaben sich für Gemeinde X insgesamt 1.496,64 EUR und für Gemeinde Y insgesamt 98,55 EUR höhere Erstattungsbeträge im geprüften Zeitraum. Die Vergleichsberechnung ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass die Rechnungsergebnisse nach § 79 ThürGemHV für die Ermittlung der Standesamtsumlage heranzuziehen sind.

Die amtlichen EWZ zum 31.12. der jeweiligen Jahre²⁹ sind beim TLS unter <https://statistik.thueringen.de/datenbank/TabAnzeige.asp?tabelle=gq000102%7C%7C> einsehbar.

7.3 Kostensatz je Einwohner 2015 bis 2019

Der Kostensatz je EW dient in erster Linie den geprüften Kommunen zur Ermittlung der Standesamtsumlage, die die zum Standesamtsbezirk gehörenden Kommunen tragen bzw. erstatten. Jedoch soll er auch als Kennziffer die Wirtschaftlichkeit des Standesamts widerspiegeln. Durch die nicht validen Daten in den Kostenrechnungen/Ermittlungen der Standesamtsumlage der Kommunen (s. Tn. 7.2) waren jedoch Vergleiche bzw. ein Benchmarking der Standesämter nicht möglich. Da geprüfte Kommunen während der Prüfung oft nach den Kostensätzen anderer Standesämter oder Durchschnittskostensätzen fragten, sind die Kostensätze der geprüften Standesämter in Tabelle 9 dargestellt.

Teilweise gaben Kommunen in den zu Prüfungsbeginn versandten Fragebögen andere Kostensätze/EW an, als sie nach den Abrechnungen für die Umlage ermittelt und den Kommunen in Rechnung gestellt haben. Gründe dafür konnten sie nicht benennen. Für die Kommunen, die Pauschalzahlungen vereinbarten, hat der Rechnungshof diese entsprechend ihrer EW in Kostensätze/EW umgerechnet.

²⁹ Siehe „Bevölkerung der Gemeinden, erfüllenden Gemeinden und VG nach Geschlecht und insgesamt in Thüringen“.

Tabelle 9 Kostensätze je EW 2015 und 2019 in EUR

	2015	2019
A	6,72	5,44
B	6,10	7,08
C	4,52	5,48
D	3,84	5,65
E	3,90	4,71
F	3,75	3,90
G	3,29	3,52
H	3,25	3,88
I	2,87	3,42
J	3,67	4,40
K	3,84	3,36
L	6,85	7,80
M	5,01	6,57
N	3,23	3,98
O	3,43	4,79
P	6,18	5,88
Q	4,77	4,59
R	4,42	6,53
S	4,57	4,03
T	2,39	3,88

Die Kostensätze/EW waren von 2015 bis 2019 bei 15 Kommunen gestiegen. Dies lag hauptsächlich an gestiegenen Personalkosten und rückgängigen EWZ. In Einzelfällen führten Eingemeindungen zu einem verringerten Kostensatz. Der Mittelwert lag 2015 bei 3,44 EUR/EW und 2019 bei 4,94 EUR/EW.

Sowohl 2015 als auch 2019 war bei L von den geprüften Kommunen der höchste Kostensatz/EW zu verzeichnen. L ermittelte die Standesamtskosten nicht jährlich, sondern berechnete alle drei Jahre die Kosten des Standesamts auf Grundlage gleichlautender Berechnungen der KGSt und setzte im Ergebnis eine Kostenpauschale für drei weitere Jahre fest (s. Tn. 7.2).

Der niedrigste Kostensatz/EW ergab sich 2015 bei T, 2019 bei K.

Wenn der Kostensatz aufgrund nicht ordnungsgemäß zugeordneter Ausgaben z. B. nur um einen EUR zu niedrig ermittelt wird und das Standesamt die Aufgaben für eine Kommune mit 10.000 EW wahrnimmt, verzichtet die Kommune jährlich auf Einnahmen von 10.000 EUR.

Insbesondere umlagefinanzierte VG, die für nicht zur Gemeinschaft gehörende Kommunen die Aufgaben nach dem PStG wahrnehmen, müssen die Kosten des Standesamts vollständig ermitteln. Anderenfalls würden die Mitgliedsgemeinden durch die VG-Umlage nicht in die Standesamtsumlage einbezogene Ausgaben im Rahmen der Gesamtdeckung finanzieren.

Kostensätze, die auf einer fundierten und nachvollziehbaren Kostenrechnung basieren, halten auch einer gerichtlichen Nachprüfung stand.

Der Rechnungshof weist auf die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Kostenrechnung hin. Durch zu geringe Kostensätze, die nicht alle ansatzfähigen Ausgaben beinhalteten, erlangen u. U. Gemeinden mit hohen EWZ finanzielle Vorteile in nicht unerheblichem Ausmaß.

8 Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts

8.1 Einnahmen des VwH

Nach dem Grundsatz der Einnahmebeschaffung haben Gemeinden Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben. Sie haben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen soweit vertretbar und geboten u. a. aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen (§ 54 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO). Zu diesen besonderen Entgelten gehören auch Gebühren. Die Gemeinden können folglich für Amtshandlungen Verwaltungsgebühren und Auslagen und für die Nutzung ihrer Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben (§ 10 ThürKAG).

8.1.1 Verwaltungsgebühren

Die Zuständigkeit für die Gebührenerhebung nach dem Personenstandsrecht ging zum 1. Januar 2009 vom Bund auf die Länder über. Während viele Bundesländer dies zum Anlass nahmen, die Gebühren zu erhöhen, wie z. B. die Gebühr für Anmeldungen zur Eheschließung auf 40 EUR, beließ es Thüringen zunächst bei den ehemals bundeseinheitlichen 33 EUR. Die Höhe der Gebühren ist in der ThürVwKostOIM festgelegt.

Zum 1. Januar 2011 änderten sich die Gebühren für das Personenstandswesen der ThürVwKostOIM. Neben verschiedenen Amtshandlungen, die nunmehr gebührenpflichtig wurden, unterschieden sich auch die Gebühren für Eheschließungen u. a. danach, ob sie in- oder außerhalb der Amtsräume und innerhalb oder außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten des Standesamts stattfinden³⁰. Nach acht Jahren, ab 8. Juni 2019, erhöhte das TMIK teilweise die Gebühren des Personenstandswesens, insbesondere aber die Gebühren für Eheschließungen außerhalb der Amtsräume und außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten erheblich³¹. Für Eheschließungen außerhalb der Amtsräume während der allgemeinen Öffnungszeiten verdoppelte sich die Gebühr auf 80 EUR und für Eheschließungen außerhalb der Amtsräume und der allgemeinen Öffnungszeiten erhöhte sich die Gebühr von 70 EUR auf 150 EUR, um 114 %.

Dreizehn der geprüften Standesämter hatten von 2015 bis 2019 durchschnittlich rund 370 Eheschließungen jährlich an Außentraustandorten, sog. Ambiente-Trauerungen, durchgeführt, die regelmäßig nicht während der allgemeinen Öffnungszeiten des Standesamts stattfanden. Dies waren 25 % aller durchgeführten Eheschließungen. Ausgehend von einer früheren Gebührenanpassung des TMIK für Eheschließungen außerhalb der Amtsräume und der allgemeinen Öffnungszeiten des Standesamts hätten diese dreizehn Standesämter jährlich Mehreinnahmen von insgesamt 29.600 EUR bzw. rund 2.277 EUR pro Standesamt erzielen können.

Die Kommunen des Freistaats Thüringen hätten ausgehend von derselben Quote bei durchschnittlich 9.842 Eheschließungen³² pro Jahr insgesamt 196.800 EUR jährlich³³ zusätzlich vereinnahmen können.

Nach § 21 Abs. 5 ThürVwKostG sind spätestens drei Jahre nach der letzten Überprüfung der Verwaltungskostensätze diese erneut zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung andererseits ein angemessenes

³⁰ Gebühren 2011 bis 7. Juni 2019: Eheschließung in den Amtsräumen während der allg. Öffnungszeiten 20 EUR, außerhalb der allg. Öffnungszeiten 50 EUR. Eheschließung außerhalb der Amtsräume während der allg. Öffnungszeiten 40 EUR, außerhalb der allg. Öffnungszeiten 70 EUR.

³¹ Gebühren ab 8. Juni 2019: Eheschließung in den Amtsräumen während der allg. Öffnungszeiten 20 EUR und außerhalb der allg. Öffnungszeiten 70 EUR. Eheschließung außerhalb der Amtsräume während der allg. Öffnungszeiten 80 EUR und außerhalb der allg. Öffnungszeiten 150 EUR.

³² Nach Angaben des TLS: 49.209 Eheschließungen von 2015 bis 2019.

³³ Bei einem Anteil von 25 % ergeben sich bei 2.460 Eheschließungen (außerhalb der Amtsräume und außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten) und einer Gebührenerhöhung um 80 EUR insgesamt 196.800 EUR Mehreinnahmen jährlich.

Verhältnis besteht. Die Gebühr darf den Verwaltungsaufwand nur dann unterschreiten (Kostenunterschreitungsverbot), wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit erforderlich ist oder wenn die öffentliche Leistung für den Empfänger der öffentlichen Leistung belastend wirkt.³⁴

Der Rechnungshof verkennt nicht die besondere Rolle von Ehe und Familie. Doch allein von 2011 bis 2019 verursachten Tarifsteigerungen jährlich zwischen 1,4 % und 3,5 % (insgesamt 23 % in diesem Zeitraum) höhere Personalausgaben für die Kommunen. Durch ausbleibende Gebührenanpassungen waren den Kommunen finanzielle Nachteile entstanden, da die Gebühren den Verwaltungsaufwand unterschritten. Auch die sprunghafte Gebührenerhöhung von 100 % und darüber für die o. g. Amtshandlungen deutet darauf hin, dass eine verhältnismäßige Gebührenanhebung, etwa um 50 %, Jahre früher ebenfalls vertretbar gewesen wäre auch unter dem Aspekt, dass Eheschließungen an Außenstandorten zunehmen und der Bürger höhere Gebühren dafür trägt.

Obwohl sich die Gebühren für verschiedene Amtshandlungen ab dem 8. Juni 2019 erhöhten, nahmen die geprüften Standesämter 2019 insgesamt 11.691,57 EUR weniger als 2015 an Verwaltungsgebühren ein als 2015. Die Verwaltungsgebühren der einzelnen Standesämter insgesamt 2015 und 2019 sind der Tabelle 10 zu entnehmen.

Tabelle 10 Verwaltungsgebühren der Standesämter 2015 und 2019 in EUR

Standesamt	2015	2019	Veränderung
A	59.376,22	62.034,65	2.658,43
B	12.819,60	10.194,00	-2.625,60
C	7.139,62	7.225,80	86,18
D	88.228,64	89.596,15	1.367,51
E	10.403,50	9.806,55	-596,95
F	30.660,00	27.894,00	-2.766,00
G	79.639,50	77.479,50	-2.160,00
H	17.669,55	16.517,61	-1.151,94
I	16.148,50	15.733,25	-415,25
J	41.982,00	34.128,05	-7.853,95
K	12.390,45	9.368,45	-3.022,00
L	45.055,87	56.908,70	11.852,83
M	33.163,24	29.941,60	-3.221,64
N	61.833,00	63.491,00	1.658,00
O	19.258,10	19.635,00	376,90
P	3.984,00	4.573,00	589,00
Q	33.207,19	26.977,20	-6.229,99
R	24.206,60	23.623,00	-583,60
S	14.825,05	14.686,85	-138,20
T	107.449,80	107.934,50	484,70
Summe:	719.440,43	707.748,86	-11.691,57

Die geringeren Verwaltungseinnahmen 2019 im Vergleich zu 2015 sind u. a. auf weniger Beurkundungen von Geburten und Sterbefällen und Eheschließungen zurückzuführen (s. Tabelle 1).

³⁴ Siehe § 21 Abs. 4 ThürVwKostG.

8.1.2 Benutzungsgebühren und Einnahmen aus Verkauf

- Benutzungsgebühren

Die Stadt E buchte Benutzungsgebühren, die Brautpaare für Eheschließungen im Festsaal zahlten, bei Gr 14 „Mieten und Pachten“.

Nach den ZVGemGrPI sind gebührenartige Entgelte für die Benutzung von kommunalen Einrichtungen bei Gr 11 „Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte“ zu buchen.

K buchte die anteiligen Kostenerstattungen der zum Standesamtsbezirk gehörenden Gemeinden bzw. der VG bei Gr 11 „Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte“.

Die anteiligen Kostenerstattungen der zum Standesamtsbezirk gehörenden Gemeinden bzw. der VG sind bei Gr 162 „Erstattungen von Ausgaben des VwH der Gemeinden und Gemeindeverbänden“ zu buchen (s. auch Tn. 8.1.3).

- Einnahmen aus Verkauf

Die Standesämter verkauften bei Eheschließungen Familienstammbücher. Das Familienstammbuch enthält die beglaubigten Abschriften aus dem Personenstandsregister. Dreizehn der geprüften Standesämter buchten die Einnahmen aus dem Verkauf der Familienstammbücher mit den Verwaltungsgebühren bei Gr 10 „Verwaltungsgebühren“. Nur sieben Standesämter buchten die Erlöse aus dem Verkauf bei Gr 13.

Die Verkaufserlöse von Familienstammbüchern sind nach den ZVGemGrPI bei Gr 13 „Einnahmen aus Verkauf“ zu buchen.

8.1.3 Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts

Q und P buchten die anteiligen Kostenerstattungen der zum Standesamtsbezirk gehörenden Gemeinden bei Gr 172 „Zuweisungen und Zuschüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden“, K bei Gr 11 (s. Tn. 8.1.2).

Nach Nr. 3.1.3 d AllgZVGemGrPI sind Erstattungen der Ersatz für Aufwendungen (Verwaltungs- und Betriebsausgaben), die eine Stelle für eine andere Stelle erbracht hat. Der Erstattung liegt meist ein auftragsähnliches Verhältnis zugrunde, im Unterschied zu den Zuweisungen und Zuschüssen im engeren Sinne, die Finanzhilfen darstellen.

Zum nicht fristgerechten Zahlungseingang der Kostenerstattungsbeträge (Standesamtsumlage) wird auf Tn. 11 hingewiesen.

8.2 Ausgaben des VwH

8.2.1 Personalausgaben

Die Personalausgaben erhöhten sich im Vergleich von 2015 zu 2019 um insgesamt 458.662,91 EUR und stellten den größten Anteil an den Ausgaben für die Standesämter dar. Daher legte der Rechnungshof den Focus auf die Analyse der Personalausstattung (s. Tn. 6.1).

Die gestiegenen Personalausgaben waren durch Tarif-/Besoldungserhöhungen, in Ausnahmefällen durch mehr Personal oder Höhergruppierungen verursacht. Die Personalausgaben der einzelnen Standesämter 2015 und 2019 sind der Tabelle 11 zu entnehmen. Sofern sich bei einzelnen Standesämtern die Personalausgaben 2019 gegenüber 2015 verringerten, war dies durch Stellenabbau begründet.

Tabelle 11 Personalausgaben der Standesämter 2015 und 2019 in EUR

Standesamt	2015	2019	Veränderung
A	156.482,95	262.732,87	106.249,92
B	76.285,00	82.839,15	6.554,15
C	35.215,41	25.266,01	-9.949,40
D	235.695,12	347.256,08	111.560,96
E	81.238,09	52.986,12	-28.251,97
F	95.929,00	105.552,00	9.623,00
G	154.421,99	163.325,79	8.903,80
H	61.664,91	66.890,25	5.225,34
I	41.649,52	48.565,39	6.915,87
J	96.731,64	71.345,40	-25.386,24
K	43.032,17	25.344,91	-17.687,26
L	155.759,88	259.272,88	103.513,00
M	93.719,19	107.260,57	13.541,38
N	172.208,84	198.725,89	26.517,05
O	56.990,41	71.613,68	14.623,27
P	42.103,00	27.404,00	-14.699,00
Q	100.149,38	83.876,69	-16.272,69
R	71.440,97	102.807,12	31.366,15
S	58.960,96	54.754,81	-4.206,15
T	222.700,46	353.222,19	130.521,73
Summe:	2.052.378,89	2.511.041,80	458.662,91

Die gestiegenen Personalausgaben der Kommunen A, D, L und T resultierten auch aus mehr Personal, das 2019 in den Standesämtern eingesetzt war (s. Anmerkungen zu Abbildung 6).

8.2.2 Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Eine vergleichende Aussage zur tatsächlichen Höhe des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwands der Standesämter war nicht möglich, weil diese Ausgaben beim „UA 050 Standesamt“ überwiegend nicht erfasst wurden. So beinhaltete der Unterabschnitt oft keine Ausgaben für Betriebskosten, Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen, Leistungen anderer Verwaltungsbereiche und kalkulatorische Kosten. Diese Ausgaben wurden meist nur im „UA 060 Einrichtungen für die gesamte Verwaltung“ erfasst. Eine anteilige Belastung des UA 050 vor der Erstellung der Haushalts-/Jahresrechnung erfolgte mehrheitlich nicht.

Für die Zuordnung der Kosten ist die innere Verrechnung aller Leistungen auf die HHSt der Verwaltung erforderlich. Diese Leistungsverrechnungen dienen

- der Stärkung des Kostenbewusstseins,
- der Kostenkontrolle der Verwaltung und
- der Beurteilung der Verwaltungseffizienz.

Die Zuordnung zum UA Standesamt sollte wegen der Transparenz und wegen der Kostenbeteiligung der zum Standesamtsbezirk gehörenden Kommunen durch innere Verrechnungen erfolgen.

8.2.3 Dienstkleidungszuschüsse

Die Städte M, O, G und S zahlten ihren Standesbeamten folgende Dienstkleidungszuschüsse:

	2015	2016	2017	2018	2019	Summe
M ¹	0,00	217,92	0,00	100,00	0,00	317,92
O ²	200,00	131,95	200,00	200,00	200,00	931,95
G	499,85	499,94	500,00	500,00	600,00	2.599,79
S	100,00	100,00	99,95	100,00	100,00	499,95

¹ Die Stadt M zahlt alle zwei Jahre einen Dienstkleidungszuschuss.

² Die Stadt O befindet sich seit 2013 in der Haushaltssicherung nach § 53 a ThürKO.

Nach § 60 ThürBesG wird lediglich den Beamten, die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind, die Dienstkleidung unentgeltlich bereitgestellt oder ein Dienstkleidungszuschuss gewährt. Dies betrifft im Bereich des TMIK hauptsächlich die Thüringer Polizei.

Als Dienstkleidung gelten Kleidungsstücke, die zur besonderen Kenntlichmachung im dienstlichen Interesse anstelle anderer Kleidung während der Arbeit getragen werden muss. Eine bestimmte zivile Kleidung, die bei dienstlich notwendiger Teilnahme an besonderen Veranstaltungen und Anlässen getragen werden muss, dient nicht der „besonderen Kenntlichmachung“, sondern der üblichen Anpassung an die Umgebung. Sie ist daher nicht als Dienstkleidung anzusehen.

Die Tarifvertragsparteien übernahmen für die Tarifbeschäftigten die Regelungen zur Dienstkleidung nicht in den TVöD (bis 09/2005 § 67 BAT-O). Insofern handelte es sich bei den gezahlten Dienstkleidungszuschüssen um außertarifliche Leistungen, die nach § 33 Abs. 3 ThürKO der Genehmigung des TMIK bedürfen.

Ausnahmegenehmigungen des TMIK lagen nicht vor.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass die gezahlten Zuschüsse steuerpflichtiger Arbeitslohn sind, da sich die Bekleidung nicht auf eine typische Berufsbekleidung beschränkt. Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören alle Einnahmen, die durch das Arbeitsverhältnis veranlasst sind, unabhängig davon, ob es sich um Geld oder Sachbezüge handelt.³⁵

Auch aus Gründen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist die Bezuschussung für Bekleidung der Mitarbeiter des Standesamts einzustellen.³⁶ Eine Nachversteuerung der gezahlten Dienstkleidungszuschüsse ist zu veranlassen.

8.3 Ausgaben des VmH 2015 bis 2019

Elf Kommunen gaben im Fragebogen an, im geprüften Zeitraum im Bereich der Standesämter Investitionen getätigt zu haben. Dabei handelte es sich um den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen. Sechs Kommunen haben für den Vermögenserwerb kalkulatorische Kosten ermittelt und diese bei der Ermittlung der Standesamtsumlage angerechnet. H hat für den Vermögenserwerb keine kalkulatorischen Kosten berechnet und geltend gemacht. Fünf Kommunen haben den Erwerb von beweglichen

³⁵ § 8 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG.

³⁶ § 53 Abs. 2 ThürKO.

Sachen des Anlagevermögens in voller Höhe bei der Berechnung der Standesamtsumlage berücksichtigt (s. Tabelle 13).

Tabelle 13 Investitionen 2015 bis 2019 in EUR

Standesamt	Berücksichtigte Investitionssumme in EUR
B	736,61
C	611,66
G	6.558,01
I	689,01
M	368,64

S vereinbarte sogar vertraglich, dass nicht gedeckte Investitionskosten unmittelbar nach dem Entstehen auf die zum Standesamtsbezirk gehörenden Gemeinden entsprechend den EWZ umgelegt werden (§ 6 Abs. 4 der ZV).

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV sind für kostenrechnende Einrichtungen, die in der Regel aus Entgelten finanziert werden, im Verwaltungshaushalt auch angemessene Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals zu veranschlagen. Für Einrichtungen, die nur in geringem Umfang aus Entgelten finanziert werden, kann abweichend von Satz 1 auf die Veranschlagung verzichtet werden. Kalkulatorische Kosten können in Nebenaufzeichnungen berechnet werden, wenn dies zum Nachweis von Kosten gegenüber Dritten notwendig ist (VV Nr. 3 Satz 2 zu § 12 ThürGemHV).

Nach § 9 Abs. 3 ThürKGG darf der Kostenersatz höchstens so bemessen sein, dass er den berechneten Aufwand deckt bzw. nicht übersteigt. Für Vermögenserwerb können daher nur kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen für die Zeit der Nutzungsdauer in die Abrechnung einbezogen werden. Es ist außerdem sachlich nicht zu rechtfertigen, Investitionen im Jahr der Kassenwirksamkeit voll in die Standesamtsumlage einzurechnen. Es ist zu bedenken, dass bei Kündigung bzw. Ausscheiden von Gemeinden aus dem Standesamtsbezirk diese das Anlagevermögen nicht mehr nutzen.

Der Rechnungshof empfiehlt den in Tabelle 13 genannten Kommunen, die finanziellen Auswirkungen zu ermitteln und ggf. zu viel erhaltene Standesamtsumlagen zurückzuzahlen bzw. mit künftigen Kostenerstattungen zu verrechnen.

9 Ambiente-Trauungen bzw. Trauungen an Außenstandorten

Von den in die Prüfung einbezogenen Standesämtern boten dreizehn Kommunen Trauungen an Außenstandorten – sog. Ambiente-Trauungen – an. Genutzt wurden dafür sowohl städtische (eigene und fremde) als auch private Liegenschaften/Einrichtungen. Zwei der geprüften Kommunen boten diese Trauungen sowohl in städtischen als auch in privaten Liegenschaften an.

Während die ThürVwKostOIM für Eheschließungen außerhalb der Amtsräume und allgemeinen Öffnungszeiten bereits höhere Gebühren³⁷ vorsieht als für Trauungen in den Amtsräumen während der allgemeinen Öffnungszeiten, fallen für die Nutzung besonderer Liegenschaften bzw. Räumlichkeiten zusätzlich Benutzungsgebühren bzw. privat-rechtliche Entgelte an.

³⁷ Siehe hierzu unter Tn. 9.1.

Der Rechnungshof prüfte deshalb hauptsächlich die Erhebung und Kalkulation von Benutzungsgebühren und Entgelten für Trauungen in eigenen Liegenschaften/Einrichtungen (Tn. 9.1). Entgelte bzw. Mietzahlungen, die Brautpaare an private Vermieter oder an andere Kommunen zahlten (Dritte), blieben bei der Prüfung außen vor. Lediglich in zwei dieser Fälle prüfte der Rechnungshof das Verfahren der Zahlungsabwicklung, weil diese Kommunen im Auftrag von Vermietern/Dritten, Mietzahlungen von den Brautpaaren entgegennahmen und das Geld anschließend an die Vermieter weiterleiteten. Eine Kommunen erhielt für die Durchführung von Ambiente-Trauungen bei einem Dritten von diesem eine Aufwandsentschädigung (Tn. 9.2).

9.1 Ambiente-Trauungen in eigenen Liegenschaften

Die Kommunen können für die Benutzung ihrer Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.³⁸ Sie sind nach dem Ausmaß zu bemessen, in dem die Gebührenschuldner die öffentliche Einrichtung oder das kommunale Eigentum benutzen. Dem festgeschriebenen Kostendeckungsgebot nach soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für die Einrichtung decken.³⁹ Zu den Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, eine angemessene Abschreibung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

Bei der Gebührenbemessung können die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen soll. Erwirtschaftete Unterdeckungen sollen und Überdeckungen müssen innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums ausgeglichen werden.⁴⁰

Die Standesämter D, E, H, N, O, S und T vollzogen Ambiente-Trauungen in stadt eigenen Liegenschaften bzw. Liegenschaften des Eigenbetriebs. Für die Benutzung der Liegenschaften/Räumlichkeiten erhoben sie von den Braupaaren eine Benutzungsgebühr.

Bei welchen der sieben Kommunen für die Gebühren aktuelle Kalkulationen vorlagen und ob diese den vorgenannten Kriterien entsprachen, zeigt Tabelle 14.

Tabelle 14 Kalkulationen der Benutzungsgebühren 2019

Standesamt	Gebührenkalkulation		
	vorhanden	aktuell	Kriterien erfüllt
D	Nein		
E	Nein	-	-
H	Nein	-	-
N	Nein		
O	Ja	Nein	Nein
S	Nein	-	-
T	Ja	Ja	Ja

Aktuelle Kalkulationen für die Nutzungsentgelte konnte lediglich T vorweisen. Dabei handelte es sich überwiegend um Entgelte, die vom Eigenbetrieb der Stadt kalkuliert und erhoben werden. Der Eigenbetrieb hatte die Gebühren 2019, davor 2015 kalkuliert. Durch die Kalkulationen 2019 ergaben sich höhere Gebühren für standesamtliche Trauungen in den Liegenschaften/Einrichtungen des Eigenbetriebs.

³⁸ §§ 10 und 12 ThürKAG.

³⁹ § 12 Abs. 2 ThürKAG.

⁴⁰ § 12 Abs. 6 ThürKAG.

Das von O erhobene Entgelt war letztmalig 2011 kalkuliert worden und berücksichtigte nur Personalkosten. Aufwendungen für laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung sowie kalkulatorische Kosten hat die Stadt nicht berücksichtigt. Die seither erhobene Gebühr beschloss der Stadtrat 2011 als Maßnahme zur Haushaltskonsolidierung. Seit 2011 haben sich allein die Personalkosten durch Tarifsteigerungen um rund 23 % erhöht.

H, N und S kalkulierten ihre Nutzungsentgelte für die Räumlichkeiten nicht.

E erhöhte ab 2019 ohne zu kalkulieren die Benutzungsgebühr für den Festsaal auf 50 EUR. Die bis 2018 erhobene Gebühr von 27 EUR hatte sie 2011 kalkuliert, wobei sie damals kalkulatorische Abschreibungen auf den Gebäudewert zu hoch ermittelte und zudem anteilig Mietkosten berücksichtigte.

Fehlende und veraltete Kalkulation von Gebühren und Unkenntnis über tatsächliche Kosten erbrachter Leistungen begründen die Gefahr, dass den Kommunen mögliche Einnahmen verloren gehen. Kommunen verstoßen damit gegen den Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und gegen das Gebot zur Erzielung von kostendeckenden Einnahmen (§ 53 Abs. 2 ThürKO und § 54 Abs. 1 ThürKO).

Der Rechnungshof fordert die Kommunen auf, die Benutzungsgebühren regelmäßig zu kalkulieren, um sich einen Überblick über die tatsächlichen finanziellen Gegebenheiten zu verschaffen.

9.2 Ambiente-Trauungen bei Dritten

Die Standesämter A, C, D, F, K, M, N, Q und T nahmen die sog. Ambiente-Trauungen in Liegenschaften/Einrichtungen von privaten Vermietern und anderen Kommunen vor.

Bis auf A und Q schlossen alle Kommunen Vereinbarungen mit den Eigentümern der Liegenschaften ab, die den Rahmen bzw. die Nutzungsbedingungen für Eheschließungen beinhalteten, bei denen jedoch die Einzelanmietung durch die Brautpaare direkt erfolgte. Auch das Nutzungsentgelt zahlten die Brautpaare direkt an den Vermieter/Eigentümer. Dadurch entstand für die Standesämter bzw. Kommunen kein weiterer Aufwand.

A und Q hatten mit den Eigentümern/Vermietern ebenfalls Rahmen-Nutzungsvereinbarungen geschlossen, waren aber selbst Nutzer und zahlten das Nutzungsentgelt an die Vermieter/Eigentümer. Die Mietkosten wurden ohne Aufschlag auf das Brautpaar umgelegt und stellten insofern einen Durchlaufposten dar. Die vereinbarten Mietpreise je Trauung legten die Eigentümer/Vermieter fest. Q gab an, die Verfahrensweise gewählt zu haben, um sich während der Eheschließungen in den Räumen das Hausrecht zu sichern.

Im Haushalt beider Kommunen wurden die Einnahmen bei Gr 11 „Benutzungsgebühren“ und die Ausgaben bei Gr 53 „Mieten und Pachten“ im UA 050 „Standesamt“ gebucht.

Beim Abgleich der vereinnahmten Benutzungsgebühren mit den Mietzahlungen an diese Vermieter stellte der Rechnungshof bei A eine Differenz von 575 EUR für den Zeitraum 2015 bis 2019 fest. A hatte mit drei Eigentümern/Vermietern die Nutzung besonderer Außenstandorte für Eheschließungen vereinbart. Da Verschiebungen zwischen Zahlungseingängen und Auszahlungen (ggf. im Folgejahr) in den Jahren für die Differenz ursächlich sein konnten, rechnete der Rechnungshof Einnahmen und Ausgaben in die Anzahl der Eheschließungen um. Im Ergebnis waren Mieteinnahmen für 63 Eheschließungen und Mietzahlungen für 68 Eheschließungen gebucht. Zu Prüfungsbeginn gab die Stadt im Fragebogen eine Anzahl von 70 stattgefundenen besonderen Trauungen an.

Die Stadt stellte richtig, sie habe im Fragebogen für 2015, 2016 und 2018 fehlerhafte Angaben zur Anzahl der Eheschließungen gemacht. Außerdem habe sie 2016, 2017 und 2018 Benutzungsgebühren in vier Fällen auf eine unrichtige HHSt gebucht und 2019 vereinnahmte Benutzungsgebühren in einem Fall nicht an den Vermieter gezahlt bzw. weitergeleitet.

A und Q hatten durch die Vereinnahmung der Benutzungsgebühren und deren Auszahlung an die Vermieter Verwaltungsaufwand, der einerseits nicht abgegolten wurde und andererseits nicht erforderlich gewesen wäre. Zudem wurden unnötig Ressourcen gebunden und eine zusätzliche Fehlerquelle geschaffen, wie das Beispiel bei A zeigte.

Der Rechnungshof empfiehlt den Städten A und Q, den Abschluss der Nutzungsvereinbarungen einschließlich Mietpreiszahlung an den Vermieter künftig den Brautpaaren zu überlassen, damit durch Buchungen der Verwaltung/Kasse unnötiger Aufwand durch Buchungen vermieden wird. Das Hausrecht, das sich Q mit dieser Verfahrensweise sichern wollte, haben andere Standesämter, die keine Zahlungsabwicklung für Dritte vornehmen, dennoch für die Dauer der Amtshandlung vertraglich vereinbart.

Bei der Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Standesamts A stellte der Rechnungshof des Weiteren fest, dass A von 2015 bis 2019 von einem Eigentümer/Vermieter eine Aufwandsentschädigung von 95 EUR pro Trauung⁴¹ erhielt. Auch hier forderte die Kommune auch hier 2016 für zwei Eheschließungen die Aufwandsentschädigung nicht einforderte. Die Aufwandsentschädigung sollte seinerzeit bzw. bei Vertragsabschluss 2014 Fahrtkosten und Arbeitszeitaufwand der Standesbeamten abdecken, da dieser Aufwand nicht mit der Gebühr nach der ThürVwKostOIM von damals 70 EUR abgedeckt war.

Der Rechnungshof wies A darauf hin, dass mit der seit dem 8. Juni 2019 vom Brautpaar zu erhebenden Verwaltungsgebühr nach Nr. 12.13.2 der ThürVwKostOIM⁴² von 150 EUR Wegezeiten mit einem pauschalierten Betrag im Gebührensatz bereits abgegolten sind. Wegen der Fahrtkosten kann die Stadt Auslagen für Personenkraftwagen ohne Fahrer nach Nr. 2.2.2.2 der Anlage des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses der ThürAllgVwKostO in Höhe von 0,30 EUR je Kilometer beim Gebührenschuldner geltend machen. Insofern bestand seit der Gebührenerhöhung 2019 für die Stadt kein Grund mehr, vom Eigentümer/Vermieter des Trauortes eine Aufwandsentschädigung einzufordern. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung durch den Eigentümer/Vermieter ohne rechtlichen Grund könnte ein verdecktes Sponsoring darstellen.

Auch die Stadt N erhob für Eheschließungen zusätzlich zur Verwaltungsgebühr nach der ThürVwKostOIM von den Brautpaaren eine Fahrtkostenpauschale⁴³. Die Stadt gab an, für die Höhe der Pauschalen die Entfernung, die Fahrzeit und letztlich auch die Taxitarife herangezogen zu haben, weil oft kein Dienstwagen zur Verfügung stünde.

Auch hier verweist der Rechnungshof wegen der Fahrt-/Wegekosten auf die vorstehenden Ausführungen zur ThürVwKostOIM und ThürAllgVwKostO und bittet um Beachtung.

10 Aufgabenübergang/-übertragung und Kostenverteilung

Bei vier der geprüften Standesamtsbezirke erfolgte die Bildung bzw. Zuordnung von Kommunen zum Standesamtsbezirk durch Allgemeinverfügung des Landesverwaltungsamts in den 1990er Jahren.

Mit der Neufassung des ThürAGPStG zum 1. Januar 2009 nahm der Gesetzgeber in § 6 eine Übergangsbestimmung auf, nach der die getroffenen Regelungen gemäß § 1 ThürAGPStG vom 7. August 1991 fortbestehen, solange die Gemeinden nicht durch öffentlich-rechtliche Regelungen gemäß ThürKO und ThürKGG neue örtliche Zuständigkeiten begründen. Bei

⁴¹ Gebucht bei HHSt. 0500.1670 „Erstattungen von Ausgaben des VwH“.

⁴² ThürVwKostOIM vom 27. März 2008, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. April 2019 (GVBl. S. 141).

⁴³ Fahrtkostenpauschale innerorts von 10 EUR und außerorts von 35 EUR.

Bildung und Änderung von Standesamtsbezirken waren nun neben den örtlichen Zuständigkeiten auch die Registerführung und die Kostenverteilung zu regeln.

Obwohl nach § 1 ThürAGPStG vom 7. August 1991 der Abschluss von ZV über die Kostenverteilung nicht explizit gefordert war, hatten von den geprüften Kommunen vier Kommunen ZV bereits vor 2009 abgeschlossen. Zehn der geprüften Standesämter schlossen ab 2009 eine entsprechende Vereinbarung.

Der Rechnungshof stellte fest, dass die erfüllenden Kommunen A und B für die Aufgabenwahrnehmung nach dem PStG von ihren beauftragenden Gemeinden einen Kostenersatz neben der Kostenerstattung nach § 51 ThürKO forderten.

Nach § 51 Abs. 2 ThürKO haben erfüllende Gemeinden für die Wahrnehmung der ihr übertragenen gesetzlichen Aufgaben einen Anspruch auf Kostenersatz, soweit die Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Da es sich bei den Aufgaben des Standesamts um übertragene gesetzliche Aufgaben handelt, erfolgt die Kostenerstattung im Rahmen der Erstattung nach § 51 ThürKO. Eine separate Ermittlung und Einforderung des Kostenersatzes für die Aufgabenerledigung des Standesamts ist nicht notwendig.

Bei der Ermittlung der Standesamtsumlage sind die EW der beauftragenden Gemeinden der erfüllenden Gemeinde zuzuordnen. Eine Kostenerstattung ist in den o. g. Fällen nur durch die weiteren zum Standesamtsbezirk gehörenden gemeinschaftsfreien Kommunen erforderlich.

Der Rechnungshof bittet um künftige Beachtung.

11 Abrechnung und Erstattung

Der Rechnungshof prüfte

- die Modalitäten zur Abrechnung bzw. Ermittlung der Standesamtskosten,
- die Erstattung der anteiligen Standesamtskosten durch die zum Standesamtsbezirk gehörenden Kommunen und
- ob die Kommunen damit diesbezügliche Regelungen in den ZV umgesetzt hatten bzw. ob diese umsetzbar waren.

Die ZV von fünf Kommunen (A, H, J, O und T) enthielten teilweise keine oder sehr allgemeine Formulierungen zum Abrechnungszeitraum und zum Termin der Rechnungslegung bzw. zur Fälligkeit der Erstattung. Beispielsweise erfolgten von H die Rechnungslegungen/Erstattungsanforderungen wahlweise im Januar, im Februar oder im März. Durch die Formulierung „Die Kostenerstattung ist spätestens einen Monat nach Rechnungslegung fällig“ waren weder der Verwaltung der abrechnenden Kommune noch der zur Erstattung Verpflichteten die Termine der Rechnungslegung und Erstattung bekannt.

Auch die Regelungen in den ZV von K, M, N und S zur Kostenabrechnung erachtet der Rechnungshof als ungünstig bzw. die Termine als zu früh gewählt. Die ZV sahen neben Abschlagszahlungen einen Termin für die Abrechnung/Ermittlung der Standesamtskosten im ersten Quartal des Folgejahrs vor, mithin vor dem Termin zur Erstellung der Jahresrechnung nach § 80 Abs. 2 ThürKO⁴⁴.

Um die Abrechnung der Standesamtskosten auf einer validen Datenbasis zu erstellen, nahm z. B. die Stadt M die Abrechnung regelmäßig im Mai des Folgejahrs vor und forderte die beteiligte Kommune zu vier Ratenzahlungen auf. Nach der ZV war die Fälligkeit der Raten jeweils auf den Monatsletzten der Quartale datiert. Durch die Rechnungslegung/

⁴⁴ Die Jahresrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahrs aufzustellen.

Zahlungsaufforderung im Mai konnte aber die erstattende Kommune die erste Rate zum 31. März nicht zahlen. Der Zahlungseingang erfolgte u. a. im Juni oder zum Fälligkeitstermin der zweiten Rate.

Genauso stellt sich der Sachverhalt bei der Stadt S dar.

N vereinbarte mit einer Gemeinde, dass die Umlage jährlich ermittelt und jeweils zum 31. März des Folgejahrs fällig wird. Nach dem Sachbuch 2019 erfolgte die Abrechnung und Erstattung für 2018 im Oktober 2019.

K kam mit ihren zum Standesamtsbezirk gehörenden Kommunen überein, die Standesamtskosten bis zum 31. Januar des darauffolgenden Jahrs abzurechnen. Zudem wollte K Abschlagszahlungen in sechs Raten erheben. Die Stadt forderte aber die Abschlagszahlungen in nur vier Raten ein (eine Rate je Quartal). Die Abrechnung der Standesamtskosten erfolgte überwiegend erst im vierten Quartal des darauffolgenden Jahrs.

Die Städte I und Q haben mit ihren zum Standesamtsbezirk gehörenden Partnern festgelegt, dass die Abrechnung der Standesamtskosten im darauffolgenden Jahr mit dem Haushaltsabschluss erfolgen soll, wobei Q den Erstattungsbetrag in halbjährlichen Raten einfordern wollte und I vor Erstellung der Abrechnung bereits am 15. Januar eine Abschlagszahlung in Höhe des vorjährigen Erstattungsbetrags forderte. Beide Kommunen nahmen weder die Abschlagszahlungen noch die Abrechnungen zu den in den ZV festgelegten Terminen vor. I legte in allen geprüften HHJ die Fälligkeit für die Abschlagszahlungen auf den 30. Juni und später. Eher lagen die Höhe des Erstattungsbetrags bzw. die Abrechnung der Standesamtskosten für das vorangegangene Jahr nicht vor. Die Festlegung zur Abschlagszahlung in der ZV von I war faktisch nicht umsetzbar.

Q ermittelte die Kosten der Standesamtsverwaltung 2017 und 2018 erst im November des darauffolgenden Jahrs, die die VG ohne Abschläge, jeweils umgehend in einer Summe erstattete.

Die Stadt P übernahm 2011 den Standesamtsbezirk der Stadt Z. Beide schlossen eine ZV mit der Maßgabe, dass Z eine Pauschale von 4 EUR je EW zu zahlen hat, die jährlich mit den nachweislich entstandenen Kosten verrechnet werden sollte. Ferner sah die ZV vierteljährliche Ratenzahlungen am Quartalsletzten vor. Z zahlte jedoch von 2011 bis 2019 nur die Pauschalzahlungen von 4 EUR je EW. 2019 bemerkte die Stadt P, dass sie bisher keine Abrechnungen der jährlichen Standesamtskosten vorgenommen hatte. Die anschließende Nachberechnung von P für die Jahre 2011 bis 2018 ergab eine Erstattung an Z von 5.452,71 EUR. 2020 bemerkte P, dass die Nachberechnung für 2011 bis 2018 fehlerhaft war, denn sie hatte den festgestellten Kostensatz/EW, den sowohl P als auch Z zu zahlen/zu tragen gehabt hätte, noch einmal entsprechend dem jeweiligen Einwohneranteil der Städte aufgeteilt.⁴⁵ Mit der Abrechnung der Standesamtskosten 2019 korrigierte P die Abrechnungen 2011 bis 2018 mit dem Ergebnis, dass Z für 2011 bis 2019 insgesamt 85.044,27 EUR, mit der fehlerhaften Erstattung 90.496,98 EUR zu zahlen hatte.

Bei der Ermittlung der Standesamtsumlage 2011 bis 2018 berücksichtigte die Stadt zugunsten der Stadt Z die Personalausgaben nicht in angefallener Höhe, sondern nur zu 87,5 % bzw. für 35 Stunden/Woche. Nach den Stellenplänen war das Standesamt bis 2017 mit 1 VZÄ, ab 2018 mit 0,625 VZÄ⁴⁶ besetzt.

Als die Stadt Z den Nachzahlungsbetrag nicht zahlen wollte, rechnete P die Personalausgaben für den gesamten Zeitraum ab 2011 auf einen Zeitaufwand von 25 Stunden/Woche für Standesamtsarbeiten herunter. Der von Z zu erstattende Betrag reduzierte sich damit auf 50.508,41 EUR. Z beglich den Betrag am 11. November 2020 und kündigte den Vertrag.

⁴⁵ Z. B. betrug der für 2018 ermittelte Kostensatz/EW 7,80 EUR. Diesen splittete die Kommune in 3,63 EUR/EW für Z (2.168 EW) und 4,17 EUR/EW für P (2.491 EW).

⁴⁶ 0,625 VZÄ entspricht 25 Std./Wo.

Ausgehend von einer Stellenbesetzung nach den Stellenplänen und den gebuchten Personalausgaben beim Standesamt hat P auf Einnahmen von rund 52.000 EUR verzichtet. Die Entscheidungsgründe für den Einnahmeverzicht hat P nicht dokumentiert. Die Stadt gab an, die Standesbeamtin habe noch Aufgaben des Personalamts wahrgenommen. Einen Nachweis hierzu bzw. eine Stellenbeschreibung mit Zeitanteilen der übertragenen Tätigkeiten gab es für die Stelleninhaberin nicht.

Die Stadt F schloss 2003 mit einer VG eine ZV zur Aufgabenwahrnehmung. Als Kostenersatz vereinbarten beide eine Pauschalzahlung von jährlich 9.500 EUR, obwohl sich die Kosten nach der Kostenrechnung 2001 auf rund 27.000 EUR beliefen (Kostensatz/EW von 4,82 EUR). Die Kostenerstattungspflicht in dieser Höhe hatte seinerzeit das Thüringer Landesverwaltungsamt bestätigt, ohne dass diesbezügliche Streitigkeiten geklärt waren. 2010 verlängerten beide Vertragspartner die ZV. Ab 2014 vereinbarte F mit dem Rechtsnachfolger der VG eine jährliche Pauschalzahlung von 15.000 EUR, die dieser auch erstattete.

Der Rechnungshof ging während der Prüfung zunächst davon aus, dass durch die nunmehr gesunkenen EWZ und gestiegenen Ausgaben die zum Standesamtsbezirk gehörende Kommune (weiterhin) zu wenig erstattet hatte und bat daher F, eine Kostenrechnung für 2019 vorzunehmen. Die Kostenrechnung 2019 ergab einen Kostensatz/EW von 7,05 EUR ohne einen Gemeinkostenzuschlag für Verwaltungs-/ Fachbereichs-Overhead zu berücksichtigen.

Die vom Rechnungshof daraufhin vorgenommene Berechnung auf Grundlage der Kostenrechnungen 2001 und 2019 ergab für den Zeitraum 2003 bis 2019 ein Defizit von über 250.000 EUR für F (s. Anlage 4). F hatte also mit der zum Standesamtsbezirk gehörenden Kommune eine vertragliche Regelung getroffen, die für F bis heute nachteilig ist.

Ferner hat F mit ihrem zum Standesamtsbezirk gehörenden Partner Ratenzahlungen vereinbart. Ein fristgerechter Zahlungseingang war aber nicht in jedem Fall zu verzeichnen. Obwohl Sanktionen bei Zahlungsverzug vereinbart waren, setzte F diese nicht durch.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass ein Verzicht auf die Erstattung angefallener Kosten unzulässig ist (§ 25 ThürGemHV).

Die Stadt B, die keine ZV abschloss, nahm ihre Abrechnung der Standesamtskosten jeweils im Februar des Folgejahrs vor. Dadurch zog sie zur Ermittlung der Kosten nicht die Rechnungsergebnisse heran, sondern die Beträge aus den HÜL.

E und G (beide schlossen keine ZV) ermittelten die Standesamtskosten für jedes Jahr zweimal. Einmal auf Grundlage des Haushaltsplans und für dasselbe Jahr aufgrund der Rechnungsergebnisse. Die Rechnungslegung/Erstattungsforderung erfolgte im dritten bzw. vierten Quartal jeden Jahrs und ergab sich aus der Abrechnung des vorangegangenen Jahrs [Verrechnung eines Abschlags aufgrund der Planwerte mit den Rechnungsergebnissen (Spitzabrechnung)] und der Erhebung eines Abschlags auf das laufende Haushaltsjahr. Z. B. erhob G im August 2020 für das Haushaltsjahr 2020 einen Abschlagsbetrag nach HHPI und verrechnete diesen mit dem sich ergebenden Nachzahlbetrag oder Erstattungsbetrag aus 2019 (HHPI 2019 – RE 2019). Die Kommunen erstatteten die Standesamtsumlage jeweils im vierten Quartal.

Der Rechnungshof hält diese Verfahrensweise durch die Verrechnungen für zeitaufwendig und fehleranfällig. Beide Kommunen haben lediglich den Vorteil, dass die erbrachten Leistungen des Standesamts mit der Erstattung im vierten Quartal überschlägig für das laufende Jahr abgegolten sind – im Gegensatz zu den anderen Standesämtern, die erbrachte Leistungen erst im Folgejahr geltend machen.

Allerdings empfiehlt der Rechnungshof den Kommunen, in Abhängigkeit ihrer Finanzkraft die Terminstellung für die Abrechnung entsprechend dem Termin für die Erstellung der Jahresrechnung festzulegen, damit für die Abrechnung der Standesamtskosten eine

ordnungsgemäße Datengrundlage vorliegt. Natürlich sollten dazu auch Terminstellungen bzw. Fälligkeiten von allen Beteiligten eingehalten werden. Um Verwaltungsaufwand zu optimieren, sollten Abschlagszahlungen nur bei liquiditätsschwachen Kommunen vereinbart werden.

Abschließend bleibt festzustellen, dass den Kommunen sowohl die Ausgestaltung von ZV sowie die Einhaltung vereinbarter Maßgaben Schwierigkeiten bereitete. Der Fall P zeigt, wie wichtig detaillierte Festlegungen und Angaben in ZV sind, wie z. B. die Stellenbesetzung des Standesamts bzw. die Höhe der Personalausgaben. Auch ein fehlendes Vertragscontrolling kann zu erheblichen finanziellen Nachteilen für die Kommunen führen. P sind durch das Versäumnis Einnahmen in nicht unerheblichem Umfang entgangen.

Der Rechnungshof empfiehlt, bestehende Vertragsverhältnisse grundsätzlich alle drei Jahre zu überprüfen. Er hat in Anlage 3 Hinweise zum Inhalt von ZV aufgelistet, die jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit begründen.

Zudem weist der Rechnungshof darauf hin, dass ZV nach § 6 ThürAGPStG der oberen Aufsichtsbehörde anzuzeigen sind.

12 Schlussbemerkungen

Die geprüften Kommunen verfügten über leistungsfähige Standesämter mit gut aus- und fortgebildeten Standesbeamten. Zu diesem Ergebnis kommt der Rechnungshof, da alle Standesbeamten die fachliche Eignung besaßen und regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilnahmen.

Der Rechnungshof hat die Personalausstattung der Standesämter, gemessen an den vom TMIK herausgegebenen Richtwerten, ermittelt. Das Ergebnis zur Personalausstattung 2019 zeigt, dass 85 % der Kommunen zu viel Personal im Standesamt beschäftigten. Lediglich drei Kommunen entsprachen annähernd dem Richtwert. Der Rechnungshof sieht in der Zusammenarbeit der Kommunen noch ungenutzte Potenziale, insbesondere bei kleinteiligen Gemeindestrukturen, die zu einer Verbesserung der Effektivität und Effizienz der Standesämter führen können.

Nur wenn eine umfängliche Kostentransparenz geschaffen ist, kann die Kommune ihrer Verantwortung gerecht werden, gegenüber den zum Standesamtsbezirk gehörenden Kommunen die Aufgaben wirtschaftlich zu erledigen.

Der Rechnungshof hat in seinem Prüfungsbericht positive Beispiele herausgestellt, sieht aber auch bei Standesämtern aller Gemeindegrößenklassen Verbesserungsbedarf. Mit den Prüfungsergebnissen gibt der Rechnungshof zahlreiche Anregungen.

Klaus Behrens
Vorsitzender des Senats

Dr. Annette Schuwirth
Mitglied des Senats

Beglaubigt:

Kämmer
Birgit Kämmer
Tarifbeschäftigte



Anzahl der Beurkundungen und Eheschließungen 2015 und 2019 (Angaben aus den Fragebögen der Kommunen)

	Beurkundung Geburten			Beurkundungen Sterbefälle			Eheschließungen			Gesamt		
	2015	2019	Veränderung	2015	2019	Veränderung	2015	2019	Veränderung	2015	2019	Veränderung
A	577	565	-12	601	541	-60	146	147	1	1.324	1.253	-71
B	0	4	4	127	89	-38	74	47	-27	201	140	-61
C	0	2	2	48	45	-3	15	15	0	63	62	-1
D	775	759	-16	804	814	10	237	227	-10	1.816	1.800	-16
E	0	0	0	107	111	4	31	28	-3	138	139	1
F	0	1	1	262	224	-38	81	77	-4	343	302	-41
G	503	473	-30	1.074	1.086	12	274	240	-34	1.851	1.799	-52
H	1	1	0	111	112	1	83	68	-15	195	181	-14
I	0	3	3	88	106	18	72	65	-7	160	174	14
J	313	263	-50	431	378	-53	126	75	-51	870	716	-154
K	0	1	1	53	55	2	60	37	-23	113	93	-20
L	548	617	69	424	408	-16	293	311	18	1.265	1.336	71
M	1	5	4	858	678	-180	60	59	-1	919	742	-177
N	303	301	-2	605	596	-9	180	173	-7	1.088	1.070	-18
O	2	0	-2	81	81	0	84	84	0	167	165	-2
P	0	0	0	17	19	2	19	25	6	36	44	8
Q	2	1	-1	345	308	-37	123	81	-42	470	390	-80
R	330	276	-54	223	215	-8	41	33	-8	594	524	-70
S	0	2	2	112	118	6	58	53	-5	170	173	3
T	489	451	-38	1.005	1.000	-5	297	280	-17	1.791	1.731	-60

Berechnung der anteiligen Kosten der Standesamtsverwaltung Stadt B

Berechnungen der Stadt B									
HHJ	Einnahmen	Ausgaben	Zuschuss	EW 31.12. des Vj.	Kostensatz je EW	EW von Gemeinde X	Erstattungsbetrag X	EW von Gemeinde Y	Erstattungsbetrag Y
	EUR	EUR	EUR		EUR		EUR		EUR
2015	12.779,60	98.573,25	85.793,65	14.039	6,10	6.360	38.796,00	1.959	11.949,90
2016	10.096,37	100.419,66	90.323,29	13.972	6,47	6.384	41.304,48	1.914	12.383,58
2017	10.179,00	101.607,18	91.428,18	13.866	6,60	6.363	41.995,80	1.887	12.454,20
2018	10.858,00	102.712,08	91.854,08	13.725	6,70	6.410	42.947,00	1.819	12.187,30
2019	10.204,00	107.711,13	97.507,13	13.768	7,08	6.389	45.234,12	1.821	12.892,68
Summe:							210.277,40		61.867,66

Berechnungen nach Sachkonten der Stadt B und Einwohnerzahl nach TLS									
HHJ	Einnahmen	Ausgaben	Zuschuss	EW 31.12. des Vj.	Kostensatz je EW	EW von Gemeinde X	Erstattungsbetrag X	EW von Gemeinde Y	Erstattungsbetrag Y
	EUR	EUR	EUR		EUR		EUR		EUR
2015	12.996,10	97.610,95	84.614,85	14.012	6,04	6.360	38.406,40	1.951	11.781,59
2016	10.500,37	101.087,80	90.587,43	13.909	6,51	6.340	41.291,56	1.906	12.413,52
2017	10.282,00	101.396,49	91.114,49	13.762	6,62	6.278	41.564,94	1.879	12.440,35
2018	10.873,92	102.507,76	91.633,84	13.774	6,65	6.369	42.370,84	1.848	12.294,13
2019	10.194,00	107.371,16	97.177,16	13.737	7,07	6.382	45.147,02	1.815	12.839,52
Summe:							208.780,76		61.769,11

EW nach Angaben TLS

Differenz

1.496,64

98,55

Hinweise zum Inhalt von Zweckvereinbarungen zur Übertragung der Aufgaben des Standesamts und zur Verteilung des Aufwands (gemäß §§ 7 und 8 ThürKGG und § 6 ThürAGPStG)¹

1	Titel
	Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Standesamts und zur Verteilung des Aufwands gemäß ThürKO, ThürKGG und ThürAGPStG
2	Namen der Vertragspartner
3	Gegenstand der Vereinbarung – Präambel
	Der Standesamtsbezirk xx wird mit Wirkung vom TT.MM.JJJJ aufgelöst und geht in den Standesamtsbezirk yy über.
	Die Stadt xx überträgt mit Wirkung vom TT.MM.JJJJ der Stadt yy die Aufgaben nach dem PStG ...
4	Übertragung der Aufgaben und Befugnisse
	Das Standesamt yy übernimmt ab TT.MM.JJJJ alle dem Standesamt xx obliegenden Aufgaben und Befugnisse gemäß dem PStG vom TT.MM.JJJJ.
	Das Standesamt xx stellt mit der Auflösung ihres Standesamtsbezirks die bisher obliegenden Aufgaben vollständig ein.
5	Sitz des Standesamts und Trauungsorte
	Der Sitz des Standesamts ist ...
	<ul style="list-style-type: none"> • Nur Trauzimmer im Rathaus der Stadt yy • Trauzimmer im jeweiligen Rathaus beider Vertragspartner (Kostenverteilung für Unterhalt und Betrieb der Trauungsorte ist zu regeln) • Besondere Trauungsorte (Kostenverteilung für Unterhalt und Betrieb der Trauungsorte ist zu regeln) • Ggf. sind die Kosten mit dem jeweiligen Eigentümer zu vereinbaren. • Soll die Anzahl der Eheschließungen an besonderen Trauorten beschränkt oder gleich verteilt werden, sollte dies mit vereinbart werden, ebenso wer abschließend hierüber entscheidet.
6	Registerführung und Unterlagen
	Personenstandsrechtliche Unterlagen von xx sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in das Standesamt yy zu überführen. Hierzu zählen: ...
	Personenstandsregister, Sicherungsregister; nach Ablauf von Fristen in das Archiv ... usw.
	Die Übergabe und Übernahme der standesamtlichen Dokumente, Akten und Karteien der Stadt xx erfolgen bis zum (31. Dezember JJJJ). Für die Übergabe ist durch die Stadt xx ein entsprechendes Übergabeprotokoll vorzubereiten.

¹ Zweckvereinbarungen sind speziell für die Vertragspartner auszugestalten. Diese Angaben sind lediglich Hinweise bzw. Formulierungsbeispiele. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann nicht erhoben/geltend gemacht werden.

7	Dienstbetrieb und Personal
	<ul style="list-style-type: none"> • Der aufnehmende Standesamtsbezirk sichert den Dienstbetrieb. • Personalübernahme oder Personalabbau • Gesonderte Vereinbarungen hierzu ...
8	Kostenerstattung/Standesamtsumlage – Deckung des Finanzbedarfs
	Die Stadt yy erhält für die Übernahme der personenstandsrechtlichen Aufgaben jährlich eine anteilige Kostenerstattung (Standesamtsumlage).
	Die Standesamtsumlage wird auf der Grundlage der Differenz der durch das Standesamt im Kalendervorjahr erzielten Gesamteinnahmen und angefallenen Gesamtausgaben mittels dem als Anlage zu dieser Vereinbarung beigefügten Berechnungsblatt errechnet. Die Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.
	Soweit die Gesamtausgaben die Gesamteinnahmen des Standesamts übersteigen – also eine Kostenunterdeckung entsteht (Umlagesoll) –, wird der auf jeden Einwohner aller Beteiligten entfallende Kostenanteil ermittelt (Umlagesatz). Der von der Stadt xx an die Stadt yy zu zahlende Kostenerstattungsbetrag (Umlagebetrag) ergibt sich aus der Multiplikation des Umlagesatzes mit der Einwohnerzahl des jeweiligen Beteiligten zum 31.12. des jeweiligen Kalendervorjahrs. Für die Berechnung des Umlagesatzes und des Umlagebetrags werden jeweils die vom Thüringer Landesamt für Statistik veröffentlichten Einwohnerzahlen zugrunde gelegt.
9	Mitwirkungsrechte
	Die Stadt xx hat ein Mitwirkungsrecht der Anhörung und Zustimmung bei Angelegenheiten, die eine erhebliche Veränderung der laufenden Kosten zur Folge haben. Die Stadt yy ist verpflichtet, mindestens vier Wochen vor einer erheblichen Kostenveränderung (<i>außerplanmäßige Beträge ab xxxx EUR</i>) eine entsprechende Mitteilung abzugeben.
10	Zahlungsweise
	Der von der Stadt xx an die Stadt yy zu zahlende Umlagebetrag wird durch Zusendung einer schriftlichen Kostenrechnung bis zum ² TT.MM.JJJJ erhoben und (<i>wird nach Ablauf eines Monats nach Zugang der Kostenrechnungen zur Zahlung</i>) fällig. Den Kostenrechnungen ist als Anlage eine Abrechnung auf der Grundlage des als Anlage zu dieser Vereinbarung beigefügten Berechnungsblatts sowie eine Übersicht der auf die Beteiligten entfallenden Umlagebeträge beizufügen.
10.1	Raten-/Abschlagszahlungen (nur sofern liquiditätsschwache Kommunen zum Standesamtsbezirk gehören)
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Stadt xx zahlt zunächst eine Pauschale in Höhe von ... EUR (richtet sich nach der Höhe des jährlichen Umlagebetrags) pro Rechnungsjahr. Diese Pauschale wird jährlich mit dem zu zahlenden Kostenerstattungsbetrag verrechnet. Die Zahlung der Pauschale wird zum TT.MM.JJJJ fällig. Die Pauschal-/Abschlagszahlung ist für das Folgejahr entsprechend anzupassen. • Die jährliche Kostenerstattung erfolgt <i>in (3) Raten, und zwar am 1. Juli, am 1. Oktober und 31. Dezember eines jeden Jahrs auf der Grundlage der Kostenabrechnung für das Vorjahr. Die Ratenzahlungen werden jährlich mit dem zu zahlenden Kostenerstattungsbetrag verrechnet. Die Höhe der Ratenzahlungen wird für das Folgejahr entsprechend angepasst und mit der Kostenabrechnung mitgeteilt.</i>

² Geeignet als Termin: 30. April, Erstellung der Jahresrechnung (§ 80 Abs. 2 ThürKO).

10.2	Verzugszinsen
	Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Kostenerstattungen hat die Stadt xx zusätzlich Verzugszinsen in Höhe von ... Prozentpunkten über dem gültigen Basiszinssatz zu entrichten.
10.3	Bankverbindung, Verwendungszweck
	Die Stadt xx überweist ihren Kostenanteil auf das Konto, BLZ ... unter Angabe der Haushaltsstelle 05000/16200 und des Verwendungszwecks „Kostenanteil Standesamt“.
11	Schriftform, Zweckvereinbarungsanpassungen
12	Vertragslaufzeit, Kündigung
13	Vollmachtserteilung
	Diese Vereinbarung bedarf der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde nach § 6 Satz 3 ThürAGPStG und § 13 Abs. 1 ThürKGG. Die Stadt yy wird von der Stadt/den Beteiligten bevollmächtigt, diese Vereinbarung auch in deren Namen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Soweit die Aufsichtsbehörde der Ansicht sein sollte, dass diese Vereinbarung einer kommunalaufsichtlichen Genehmigung nach § 13 Abs. 2 ThürKGG oder anderer kommunalrechtlicher Bestimmungen bedarf, wird die Stadt yy vorsorglich auch dazu bevollmächtigt, einen Genehmigungsantrag zu stellen und die Genehmigung in Empfang zu nehmen.
14	Wirksamwerden
	Genehmigung, Bekanntmachungen
15	Ort, Datum, Unterschriften, Siegel

Standesamt der Stadt F

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	
EWZ* von F	8 978	8 809	8 775	8 706	9 292	9 097	9 000	8 962	8.844	8 677	8 672	8 734	8 792	8 975	8 893	8 844	10 139	
EWZ* Partnergemeinde von F gemäß ZV	5.247	5.201	5.112	5.063	4.983	4.903	4.786	4.716	4.635	4.119	4.062	4.032	3.999	3.949	3.860	3.872	3.843	
Pauschal gezahlte Umlage der Partnergemeinde (EUR)	9.500	9.500	9.500	9.500	9.500	9.500	9.500	9.500	9.500	9.500	9.500	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	
Rechn. Kostensatz je EW für Partnergemeinde (EUR)	1,81	1,83	1,86	1,88	1,91	1,94	1,98	2,01	2,05	2,31	2,34	3,72	3,75	3,80	3,89	3,87	3,90	
linear steigender Kostensatz je EW lt. Abrechnung 2001 und 2019 (EUR)	4,82	4,96	5,10	5,24	5,38	5,52	5,66	5,80	5,94	6,07	6,21	6,35	6,49	6,63	6,77	6,91	7,05	0,139375
Umlagehöhe bei linear steigendem Kostensatz (EUR)	25.290,54	25.793,71	26.064,81	26.520,63	26.796,08	27.049,24	27.070,81	27.332,17	27.508,73	25.020,35	25.240,25	25.615,80	25.963,51	26.189,27	26.137,03	26.757,94	27.093,15	
Rechn. zu wenig gezahlte Umlage der Partnergemeinde (EUR)	15.790,54	16.293,71	16.564,81	17.020,63	17.296,08	17.549,24	17.570,81	17.832,17	18.008,73	15.520,35	15.740,25	10.615,80	10.963,51	11.189,27	11.137,03	11.757,94	12.093,15	252.944,01

*Angaben lt. TLS